Bavar.
2380

Bavar. 2380

ar.
80.

2380.

Xerokopieren aus konservato-
rischen Gründen nicht erlaubt
Nur im Lesesaal benützbar

2. DEZ. 1987

Bemerkungen
über die
Bier-Taxe
nach
örtlichen Tax-Ordnungen und allgemeinen Tax-Regulativen
nebst einem
Anhang über Bier-Polizei
der
nächsten Stände-Versammlung in Baiern zur Beherzigung gewidmet
und verfaßt
von

J. N. Schlupper,
vormaligen Finanz-Beamten und Mitglied im Magistrat, dann jetzigen Mitglied einiger gelehrten Gesellschaften.

Mit Zusätzen
von
einem Leser dieser Schrift.

Erlangen,
in der Palm'schen Verlags-Buchhandlung.
1821.

13

Bavar. 2380

Suum cuique.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BG

Vorrede.

Die gegenwärtige kleine Schrift ist keineswegs ein Kritisiren allgemeiner Anordnungen, welche jedem Staatsbürger und auch mir heilig seyn müssen.

Sie interessirt sich blos für den Gegenstand in örtlicher Hinsicht.

Ihre Veranlassung ist ein höherer Bier-Preiß gegen die frühern Orts-Prinzipien, welche vor dem allgemeinen Gesetz bestanden haben. Ihr Zweck ist, Berücksichtigung der Ortschaften, ohne dem Gesetz zu nahe zu treten und wünschenswerthe Verminderung der Bier-Belastung durch Belegung der Luxus-Artikel. In unserer Gegend ist das Bier gegen die frühere Orts-Taxirung noch immer sehr theuer, ob schon jetzt die Bier-Materialien in den billigsten Preisen stehen. Die Klage ist allgemein, die ärmere Klasse leidet viel dabei. Man sollte daher bei einem so allgemeinen Getränke, wie das Bier ist, jede Vertheuerung durch die Polizei-Taxe zu vermeiden suchen. Ja es sollte der Folgen wegen, Grundsatz seyn, dieses so allgemeine Getränke am wenigsten zu belasten.

Der Wein; der mehr Luxus-Getränke und nicht so allgemein als das Bier ist, und andere Luxus-Artikel, sind Accise frei! Das Bier ist dagegen, freilich aus Nothwendigkeit, merklich besteuert.

Möchte man doch auch den Luxus nach Verhältniß-Gebühr besteuern, und Verhältnißmäßig zur Erleichterung des gemeinen Mannes die Belastung der Bier-Consumtion mindern, wenn das möglich ist.

Diese Billigkeit möchte in dieser so allgemein wichtigen Volkssache eben so allgemein anzusprechen seyn.

Indeß kann nur in Absicht des Biersatzes selbst eine reifere Prüfung als die meinige ist, ermessen:

a) ob es gut sey, mehrere Amts-Bezirke, wovon vielleicht die Oertlichkeiten ganz verschieden sind, in einen Biersatz-District zu vereinigen,

b) ob es besser sey, sich in den einschlägigen Amts-Bezirken wieder an die frühere Local-Tax-Regulative bis zum Jahr 1810. zu halten, und die Bierschätzung jedem Amte selbst zu überlassen, und

c) den Bier-Preiß mit Zuziehung der Vorsteher der Bierbrauer-Gewerke zu reguliren, dann

d) ob das allgemeine Gesetz solche Ausnahmen zulassen kann?

Die Localitäten sind und bleiben immer verschieden.

Nach diesen ist sich selbst das Ausbrauen des Biers von einer bestimmten Masse Malz, in der Eimerzahl nicht gleich. Die eine Localität gewährt mehr, die andere weniger. In einer Gegend ist man an ein starkes, in einer andern an ein minder starkes Bier gewohnt. Daraus folgt Verschiedenheit der Ausbeute. Den wesentlichsten Einfluß auf den Bier-Preiß hat jedoch die Masse der gewonnenen Eimer. Denn es ist ein großer Unterschied, ob man in eine gewisse Größe der sämmtlichen Fabrizirungs-Kosten mit viel oder wenig dividirt. Daraus wird einleuchtend, daß man im Allgemeinen und in einem ganzen Reiche den Bierbrauer nicht auf eine bestimmte Eimerzahl von einer angenommenen Größe Malz fixiren, und darauf den Bier-Preiß mit gründen kann. Die Größe der Ausbeute liefert nur die Erfahrung in jeder einzelnen Gegend. In dem vormaligen Fürstenthum Baireuth war diese Erfahrung mathematisch.

Denn das Umgeld oder der Aufschlag wurde nach der gewonnenen Eimerzahl erhoben, und nicht nur das Malz, sondern auch diese Eimerzahl wurde amtlich kontrollirt, durch das Messen und Siegeln der Säcke, durch Abeichung der Fässer, und durch die Gegenwart bei Füllung derselben aus der Kühle, und den Gähr-Kufen bei dem sogenannten Fassen.

Diese Controlle ist vielleicht der einzige örtliche Maaßstab für den Durchschnitt, wie viel eine gewisse Masse Malz an guten trinkbaren Biere liefert und liefern kann, und im Ganzen möchte jede Bier-Taxe und deren Festsetzung örtlicher Gegenstand seyn und bleiben.

Wenn man übrigens in öffentlichen Bekanntmachungen liest, daß die Bierbrauer hie und da ihr Bier um geringern als die vorgeschriebene Bier-Taxe verkaufen; so ist das eine Erscheinung, die noch nie da war, eine Erscheinung, welche der Freigebigkeit des Polizei-Satzes kein günstiges Urtheil spricht. Denn glaube man ja nicht, daß ein Brauer sein Bier ohne sein reichliches Conto verkauft.

Das was er hier von dem Polizei-Satz nachläßt, ist gewiß reiner Ueberschuß der Freigebigkeit dieses Satzes.

Jene Erscheinung dringt in der That die Frage auf:

> ob es nicht gerathen sey, das Bier von Amtswegen gar nicht zu taxiren?

Hier würde das Publicum um die Feilschaft des Biers, wie bei jeder andern Waare, handeln.

Windsheim im Febr. 1821.

der Verfasser.

Einlei-

Einleitung.

Seit dem Jahr 1812 ist die Klage in unserer Umgegend über den hohen Bier-Preiß gegen sonst, allgemein. Diese Klage verdient Aufmerksamkeit. Denn das Bier ist ein allgemeines Genußmittel. Die Consumtion desselben ist groß.

Der ärmern Klasse gewährt es Nahrung bei einem Stück Brod. Auf diese drückt die Last merklich. In unsern Gegenden muß indeß das Bier jetzt theuerer seyn, als sonst. Denn der Aufschlag ist seit dem Jahr 1811 von — 18 kr. sonst, jetzt auf 42 6/7 kr. für den Eimer erhöht.

Aber diese Erhöhung, die Gersten- und Hopfenpreiße scheinen allein das Bier in dem Grade nicht zu vertheuern, welchen die allgemeinen Tarife vom 25. April 1811 zum Gesetz machen. Es scheint vielmehr, daß nach diesen die Bierbrauer gegen vorhin in vermehrtem Vortheil gegen das Publikum stehen, wenn man die Sache örtlich nimmt. Der Umstand, daß das Edikt alle Local-Satz-Normen aufgehoben, — und in diesen so wichtigen Zweig der Staats-Verwaltung rücksichtlich der

als ständig angegebenen Fabrizirungs ꝛc. = Ausgaben eine Preiß = Einheit in dem ganzen Reiche gelegt hat, mag wahrscheinlich Belästigung so mancher einzelner Localitäten veranlassen, was bei einem allgemeinen Gesetz ohnmöglich vermieden werden kann.

Daß ins besondere jener Vortheil, local genommen, nicht ohne ist, läßt sich ganz einfach beweisen. Denn es gab schon Fälle, daß, wenigstens die hiesigen und andern Bierbrauer, die Bier = Taxe selbst zu hoch hielten, und auf Vorstellung freiwillig erklärten, das Bier wohlfeiler zu geben.

Hierinn liegt nicht undeutlich eine Erhöhung des Bier = Preißes durch den Polizey = Satz ohne Noth, was dem Publicum nicht gleichgültig seyn kann, und der Arme beseufzen muß.

Es ist daher der Mühe werth, den Ursachen des hohen Bier = Preißes seit dem neuen höchsten Bier = Satz = Regulativ näher auf den Grund zu gehen, und zu erörtern, in wie fern durch das allgemeine Regulativ die verschiedenen Localitäten — und vormaligen örtlichen Tax = Normen betheiligt sind?

Man findet den Unterschied zwischen sonst und jetzt, wenn man die vorige örtliche Satz = Normirung mit der jetzigen allgemeinen vergleicht.

Es sind hier die Windsheimer Normen zur Vergleichung angenommen, um ein örtliches Resultat zu erhalten.

So verschieden das Resultat bei Windsheim ist; eben so verschieden zeigt es sich wahrscheinlich auch in andern Orten, der vormaligen Fürstenthümer Ansbach und Baireuth. Es bildet sich daraus die Frage:

ob es thunlich sey, in Ansehung der als ständig angenommenen Größen der Fabrizirungs-Ausgaben im ganzen Reiche nur eine Einheit ohne gesetzliche Ausnahme Statt finden zu lassen?

Die mehr veränderlichen Größen sind Gersten und Hopfen.

I.

Windsheimer Norm.

§. 1.

Die vorige Tax-Normirung enthält:

a) die Bier-Materialien,

b) die Malz-Kosten,

c) die Müller-Kosten,

d) die Brau-Kosten,

e) Pech- und Geschirr-Kosten,

f) Staats-Abgabe,

g) Zinsen für die Braugebände, Geräthschaft und Materialien.

h) Entschädigung für das Verzapfen.

§. 2.

Mit dieser Tax-Normirung waren die Bierbrauer zufrieden. Sie unterzeichneten selbst die Raitung für das Sommerbier für 1811, wie die Berechnung in den Acten beweißt.

§. 3.

Folgende Berechnung erstreckt sich auf

a) 3 Baierische Schäffel Malz, und

b) 1 Bräuhauß, das jährlich 84 Schffl. Malz consumirt,

c) 24 ist die Zahl der Bierbrauer zu Windsheim,

d) es sind Mittelpreiße, 1 Sch. Gerste zu 12 fl., 1 Ctr. Hopfen zu 100 fl. angenommen.

Sie ist nach den frühern Windsheimer Tax-Grundsätzen entworfen, und giebt den Stand des Winter-Biers nach dem Einzeln- oder Detail-Preiß.

	Ausgaben.	Einzeln fl.	Einzeln kr.	Ganz fl.	Ganz kr.
I.	Materialien.				
	3 Schffl. Gerste à 12 fl.	36	—		
	Trunk den Gerstenbauern	—	3		
	Messerlohn	—	5		
	9 Pfd. Hopfen, Ctr. 100 fl. 1 Pfd. 1 fl.	9	—		
				45	8
II.	Mulz-Kosten.				
	Fuhrlohn für 1 Faß Wasser, jetziger Preiß . . .	—	12		
	für 5/8 Pfd. Lichter do .	—	14		
	1/8 Klftr. Buchen-Scheitholz à 10 fl.	1	15		
	Spälterlohn	—	6		
	Arbeitslohn à 1 3/4 Tag à 35 kr.	1	1¼		
				2	48¼
	Latus . . .	—	—	47	56¼

		Ausgaben			
		Einzeln		Ganz	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	Uebertrag			47	56 1/4
III.	Müller-Kosten.				
	Malzbrecherlohn	—	24		
	Trankgeld à 3kr. — 9kr.				
	3 Maas Bier . . . 12kr.				
		—	21		
				—	45
IV	Brau-Kosten.				
	Fuhrlohn für 5 Faß Wasser à 12kr.	1	—		
	1/3 Klftr. weich Scheitholz à 7 1/2 fl.	2	30		
	Arbeitslohn auf 2 1/2 Tag à 35 kr.	1	27 1/2		
	Putzen u. Waschen des Geräths.	—	10		
				5	7 1/2
V.	Pech und Geräthe				
	zu neuen Geräthschaften .	—	20		
	Reife, Büttner-Kosten u. Pech	—	40		
				1	—
VI	Aufschlag				
	für 1 Metz 50 kr.			15	—
	Latus			69	48 3/4

		Ausgaben.			
		Einzeln.		Ganz.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	Uebertrag			69	$48\frac{3}{4}$
VII.	Capitals-Zinsen für das Brauhauß, Materialien und Geräthe zu 5 Proc.				
	a) auf 1 Jahr für Brauhauß und Geräthe . .				
	b) auf $\frac{1}{2}$ Jahr für Mater. und zwar				
	zu a) aus 2000 fl. .	3	$34\frac{1}{2}$		
	zu b) aus 1000 fl. .	—	54		
	auf 84 Schffl. berechnet .			4	$28\frac{1}{2}$
VIII	Auszapflohn. für 1 Maas $\frac{1}{4}$ kr. aus 21 Eimer oder 1260 Maas			5	15
	Summa	—	—	79	$32\frac{1}{4}$
	Hieran gehen ab für Träber, Hefen, Malzteig, Asche und Malz-Keime . .	—	—	3	16
	Bleibt an Ausgaben für 21 Eimer Bier	—	—	76	$16\frac{1}{4}$

Diese Ausgaben nun auf 21 Eimer oder 1260 Maas, als soviel nach dem neuen höchsten Staats-Regulativ gebraut werden soll, ausgeschlagen, ergiebt sich ein Schenk-Preiß von 3 fl. 37 kr. 3 2/3 pf. für 1 Eimer, oder 3 kr. 3 pf. für eine Maas.

II.

Resultat der Vergleichung und Folgerungen.

§. 4.

Der gesetzliche Tarif setzt den Ganter-Preiß einer Maas Winter-Bier nach vorstehenden Gersten- und Hopfen-Preisen auf 4 kr. 2 57/100 pf. oder als Bruch über der Hälfte auf 4 kr. 3 pf. Hiezu 2 pf. dem Wirth verliehener Schenk-Pfennig, ergiebt sich ein Einzeln- oder Schenkpreiß von 5 kr. 1 pf.

Es steht also nach diesem Regulativ die Maas Winter-Bier gegen die vorige Local-Taxe-Norm um

1 kr. 2 pf.

höher. Dieses Uebermaas steigt in dem Grade, in welchem die Preiße von Gerste und Hopfen sich erhöhen.

§. 5.

Da in der Stadt Windsheim, nach dem geringsten Anschlag gegen 730,000 Maas

Bier gebraut werden: so macht dieser Überschuß gegen die früherhin anerkannte Tax-Norm für die Einwohner von Windsheim eine jährliche Mehr-Ausgabe gegen sonst von 18250 fl. — und um so viel sind die Bierbrauer jährlich auf Kosten ihrer Mitbürger bereichert, was auch der zunehmende allgemeine Wohlstand dieser Gewerbs-Klasse beweißt.

Nimmt man an, daß nach dem gesetzlichen Tarif das Bier seit 9 Jahren geschätzt wird; so ist das Capital ungeheuer, welches dem Volke durch den Bier-Preiß entzogen — und den Bier-Gewerken zugewendet wird.

In diesem Gewinn — nicht im Patriotismus ist es zu suchen, daß schon öfter die Bierbrauer das Bier wohlfeiler verzapft haben, als es der Polizey-Satz anordnete.

§. 6.

Da die Bierbrauer unter der vorigen Tax-Norm sich wohl befanden; — da nicht unwahrscheinlich ist, daß dieselben aus 1 Schffl. Malz mehr Eimer brauen, als der Tarif vorschreibt; — da bei der Untersuchung eines örtlichen Überschreitungs-Falles im Jahr 1804 sich ergeben hat, daß bei dem Auszapfen dem Sommer-Bier Wasser in der Regel beigemischt wird; — da endlich keine Bürgschaft vor-

handen ist, ob der in den Tax-Berechnungen verausgabte Hopfen in der nämlichen Masse gebraucht werde; so möchte sich dadurch der Gewinn dieses Gewerks ausser jenen 18250 fl. noch beträchtlich vermehren.

§. 7.

Es ist daher der Überschuß, §. 4 und 5 um so mehr zu beklagen, und es läßt sich unter solchen Umständen gar wohl behaupten, daß überall, wo sich ähnliche Resultate zeigen, die Bierbrauer-Gewerke, welche in Absicht der innern Mißbräuche nie von der Polizey gehörig controllirt werden können, unter die glücklichsten unserer Zeit gehören. Daher sollte der Polizey-Satz auf Kosten des Publikums nicht zu freigebig seyn.

III.

Ursachen des Unterschieds im Bier-Preiß.

§. 8.

Es lassen sich nun folgende Ursachen aufzählen, welche einen so merklichen Unterschied zwischen der alten und neuen Bier-Tax-Methode erzeugen, nemlich:

1) Es ist in dem allgemeinen Regulativ ein auf 450 Schffl. Malz berechnetes Kapital

a) für die Brau-Gebäude, und

b) für das Verlags-Kapital

angenommen, und es scheint auch, daß die andern Nebenausgaben der Fabrikation so hoch berechnet sind, daß sie andere örtliche Größen weit übersteigen.

2) Es ist dem Brauer für 1 Maas beinahe

$1\frac{1}{2}$ Pf.

Fabrikations-Gewinn; und

3) für 1 Maas 2 Pf. Zapfengeld verwilliget.

4) Ist nach dem Edikt für die Maas Bier 1 kr. oder für 1 Eimer zu 60 Maaß 1 fl.

Aufschlag in Ausgabs-Rechnung gestellt, ohngeachtet der Brauer weniger zahlt.

5) Folge dieser Ursachen sind

a) die Aufhebung aller vorigen Local-Tax-Normen und der örtlichen Eigenthümlichkeiten, welche diesen Normen zu Grunde lagen, und

b) die bezweckte Einheit in den stehenden Ausgabe-Größen für das ganze Reich.

§. 9.

Jedes durch diese Einheit betheiligte Publikum spricht dieselbe als Nachtheil gegen sonst an.

Daß Rücksicht eintreten möchte, da wo der allgemeine Bier-Satz den örtlichen so merklich übersteigt,

möchten die folgenden Bemerkungen wenigstens wünschenswerth machen.

Im Allgemeinen.

Es liegen bei den Polizey-Taxen, und so auch bei der Bier-Taxe zweierley Interessen im Spiele, die zu vereinigen gesucht werden müssen. Es sind die Interessen des Publikums auf der einen, und der Gewerbe auf der andern Seite. Kein Theil soll sich mit dem Schaden des andern bereichern. Die vorige Windsheimer Local-Tax-Norm vereinigte diese Interessen. Der Beweiß liegt in der Zufriedenheit des Brau-Gewerks §. 2. und in dessen sich erhaltenem Wohlstand. Erst im Jahr 1809 suchte man bei dem hiesigen Magistrat jene Norm noch mehr zu vervollkommnen, und sie auf ein gutes, anschauliches System zu bringen. Die Verhandlungen enthalten

a) das Votum, als Mittel zum Zweck,

b) die Würdigung desselben, durch das Kammer-Rescript vom 26. Januar 1810,

c) den Bericht des Magistrats vom 13. April 1810,

d) das weitere Rescript vom 12. September 1810 und

e) das entworfene Regulativ.

Diese Verhandlungen liegen sub Nro. 1. 2. 3. 4 und 5. bei, weil sie die Örtlichkeit noch mehr rechtfertigen. Sie beweisen die Sorgfalt, welche dem Gegenstand gewidmet worden ist, und wie sehr man sich gegen die Vertheuerung des Biers durch den Polizey-Satz sträubte.

So was ist und bleibt eine edle Frucht der örtlichen Taxirung. Allgemeine Einheit verschlingt sie.

Bei der Vereinigung der wechselseitigen Interessen; bei der Differenz des Bier-Preißes §. 4., der sich schon örtlich hoch berechnet; möchten die Local-Tax-Normen einer Ausnahme vom Gesetz nicht unwerth seyn. Der redliche Wille der Gesetzgebung liegt im Allgemeinen unverkennbar in dem Gesetze. Man wollte die Bierbrauer in der Taxe nicht karg halten, um ihrer beständigen Unzufriedenheit abzuhelfen, und sie von dem Mißbrauch zu entfernen, um zu erzwecken, den Forderungen bestimmt zu genügen, die das Tax-Regulativ vorschreibt. Allein jener innere Mißbrauch wird doch nicht aufgehoben, die Polizey kann demselben nicht steuern. Denn unter hundert Übertretungs-Fällen kommen nicht zehen zur amtlichen Kenntniß. Dies lehrt die tägliche Erfahrung. Sie lehrt auch, daß besonders in unserm jetzigen Zeitalter, Men-

schen oft unersättlich sind, und daß der Mißbrauch desto mehr sein Unwesen treibt, je theurer eine Waare ist, die das Publikum durchaus kaufen muß. Denn eben in solchen Fällen gewährt der Mißbrauch merkliche Bereicherung, und nicht selten ist das Bier da am schlechtesten, wo es am theuersten ist. —

§. 10.

Insbesondere

zu 1. §. 8.

Der als Grundlage angenommene Maasstab einer Brauerey für den Verbrauch von 450 Schffl. Malz ist wahrscheinlich nach größern Brauereyen bestimmt — und zwar auf solche angewendet, welche im Großen verschließen, und deren einzige Beschäftignng und Nahrung — verbunden mit einem kostbaren Arbeits-Personal und Fuhrwerk — die Bier-Fabrik ist. Es wurde hier wahrscheinlich der Verkehr im Großen berücksichtiget — und große Kapitalien zu den Grund-Ausgaben angenommen.

Die Zinsen dieser Kapitalien vermehren die Grund-Ausgaben und erhöhen den Bier-Preiß. Sie finden aber nur in den Orten und Gegenden Statt, wo die Brauhäuser den höhern Aufwand auf das Brauwesen bestreiten müssen.

Im Landgericht Windsheim rc. kommt im Durchschnitt kein Brauhauß höher als auf 84 Schffl.

Malz-Verbrauch. So wird es auch in den benachbarten Aemtern größtentheils der Fall seyn. Daher kann der Maasstab von großen Brauereyen nicht Gesetz für geringere seyn, und größere Brau-Kosten können nicht auf kleinere übertragen werden, ob schon nicht zu verkennen ist, daß sich die berechneten Kosten in die Eimer-Zahl theilen. Denn jede Taxe hat ihre örtlichen Eigenthümlichkeiten.

Die Pech-, Holz-, Reif- und Lichter-Preiße, der Arbeitslohn rc. sind nirgends einander gleich. Nimmt man auch für das Ganze einen Durchschnitt an; so befriedigt derselbe doch nicht jede Localität. Nur durch örtliche Schätzung kann diese Befriedigung erreicht werden. Der allgemeine Durchschnitt veranlaßt Ungleichheit, und diese Bedrückung.

Es werden daher die Einwohner nicht verpflichtet seyn, aus dem bloßen Grundsatz der Einheit einer unter Polizey-Taxe stehenden Waare den Fabrikanten theurer zu bezahlen, als solche nach den örtlichen Grundpreißen und frühern örtlichen Tarirungen wirklich zu stehen kommt. Denn es würde hieraus die unnöthige Bereicherung des Fabrikanten zum Nachtheil des Publikums folgen.

In soferne daher bei einer allgemeinen Tax-Einheit das örtliche Publikum verliert — und nur Einzelne gewinnen; möchte dieser Privat-Ge-

winn dem allgemeinen Wohl des Publikums weichen müssen, und eine solche Einheit weniger verbinden.

Einheit in den Gesetzen der Staats-Verwaltung, welche nicht in das wechselseitige Privat-Interesse des Privaten gegen den Privaten unmittelbar und nachtheilig eingreift, welche nicht Einzelne bereichert und Viele benachtheiliget, ist Forderung unserer Zeit geworden. Nicht so aber ist es mit der allgemeinen Einheit einer Polizey-Taxe. Diese bestimmt nicht der allgemeine — sondern der örtliche Concurrenz-Preiß. Solche Taxen sind mehr Privat-Sache zwischen dem Fabrikanten und dem Publikum; sie stehen in der genauesten Verbindung unter den Einzelnen selbst. Die Polizey leitet sie nur zum Besten des allgemeinen, und des örtlichen Publikums.

Wenn daher ein solches örtliches Publikum bei einer allgemeinen Tax- oder Preiß-Einheit zum Vortheil der einzelnen Fabrikanten verliehrt, §. 4. 5.; so ist wohl seine Forderung für die Berücksichtigung der Local-Tax-Norm gerecht. Ein Mißverhältniß durch Einheit kann die Gesetzgebung nie wollen.

Wenn die einzelnen frühern Local-Tax-Normen dem allgemeinen Tax-Gesetz in quali entsprechen; so ist schon dem Gesetz genügt. Die Größen der Fabrizirungs-Ausgaben liegen weniger in dem

Ge-

Gesetz, mehr in dem Preiß, der sich aus der örtlichen Concurrenz bildet. Die Orts-Polizei ist beim Taxwesen die Stellvertreterin ihres Publicums. Sie vereinigt das Interesse desselben mit dem Interesse des Fabrikanten. In Ansehung dieser Größen, nach welchen sich der Bier-Preiß bestimmt, möchte also die allgemeine Einheit die örtlichen Verhältnisse rücksichtlich der im Regulativ von 1811 als ständig angenommenen Fabrik-Ausgaben nicht ausschließen. Es wird vielmehr, wenn der Biersatz nach der Einheit mit dem einzelnen Orte nicht übereinstimmt, das mehr oder weniger zu bestimmen — bei ersterem ab-, bei letzterem aber zuzusetzen seyn, da auch, im letztern Fall, der Brauer nicht verlieren kann. Denn dieser hat manches Wagstück, und wenn nur der Gewinn desselben nicht zu groß ist, kann und wird sich das Publicum ein billiges Verhältniß gefallen lassen. Diese Ausnahme ist wenigstens billige Forderung des betheiligten Publicums oder des betheiligten Bierbrauers. Billig sollte daher jedem Orts-Polizeigericht die Normirung jeder Bier-Taxe, besonders nach örtlichen Verhältnissen frei gelassen seyn.

Wird hier dem Gesetz in quali genügt; sind die Grund-Ausgabs-Größen mit Zuziehung der Brauer einmal festgesetzt, §. 2. 3.; ist das wechsel-

seitige Einverständniß hergestellt, so könnten denn die beständigen örtlichen Bier-Satz-Tarife in dem Landgerichts-Bezirk in eben der Art hergestellt werden, in welcher sie für das Allgemeine gesetzlich vorliegen. Dann würde die Taxe überall örtlich, und kein Theil beschwert seyn.

§. 11.

zu 2.

Bei dem Fabrikations-Gewinn als Mannes-Nahrung ist zu unterscheiden

a) ob der Brauer lediglich von der Brauerey lebt,

b) ob er die Brauerey als Haupt- oder Nebengewerbe treibt.

Arbeitsverdienst versteht sich von jedem Gewerbe.

Im ersten Fall soll das Gewerb seinen Mann nähren, und das Publicum muß dazu beitragen.

Im zweiten Fall ruht die Mannesnahrung auf dem Gewerb nur theilweise.

In der Windsheimer ältern Tax-Norm §. 3. ist dieser Verdienst unter den einzelnen Ausgaben schon mit als eingerechnet zu verstehen. Der Grund liegt in den §. 6. bemerkten Vortheilen ausser der Norm. Dann kommt noch hinzu, daß die Bier-

brauer auf dem platten Lande und in den Landstädten, wenigstens in den vormals fränkischen Fürstenthümern, größtentheils beträchtlichen Feldbau und mit unter auch andere Gewerbe, wie z. B. im Baireuth. Oberland treiben. Für diese halten sie ihre Dienstbothen, ihr Schiff und Geschirr. Diese Hülfsmittel gebrauchen sie aber auch zur Bierbrauerey. Dasselbe Verhältniß findet in dem Landgericht Windsheim durchaus statt, und es ist hier das herrschende. Es ist daher die Brauerey nicht das einzige Hauptgewerbe der Mannesnahrung. Die Brauer sind nicht Fabrikanten im eigentlichen Sinn.

Und welche unendliche Vortheile gewährt übrigens nicht die Brauerey in Verbindung mit dem Feldbau!

In so fern daher die allgemeine Tax-Norm und die Mannsnahrung für die eigentlichen Bier-Fabriken festgesetzt ist: so ist das Publikum überall, wo die bemerkten örtlichen Verhältnisse eintreten, zu sehr mitgenommen, und der Bierbrauer-Gewerbstand, örtlich betrachtet, begünstigt.

Sollte unter diesen Umständen eine Ausnahme vom Gesetz nicht dringende Nothwendigkeit seyn? Sollte das Gesetz solche örtliche Eigenthümlichkeiten ausschließen wollen?

Wenn indessen dennoch die in dem Gesetz als Mannsnahrung angenommen

1 47/100 pf.

für 1 Maas unwiederruflich und nicht einmal örtlich einer Modifikation fähig seyn sollten; so würde dieser Arbeits-Verdienst nach dem §. 5. als das wenigste aufgestellten Normale von

730,000 Maasen

in runder Summe

4470 fl.

und auf 24 Bierbrauer ausgeschlagen, für einen Brauer

186 fl.

betragen, wobei es jedoch nach den Mißbräuchen §. 6. nicht verbleiben würde.

§. 12.

zu 3.

Die Bierbrauer im Windsheimer Gerichts-Bezirk waren nach den frühern Local-Tax-Rechnungen mit

1 Pf.

Zapfgeld §. 2. zufrieden. Sie fanden ihre Rechnung dabei, und verlangten eine Erhöhung nicht. Denn wäre dieß der Fall nicht gewesen: so würden sie entweder verarmt seyn, oder nicht gebraut haben.

Daß keines von beiden statt gefunden hat, lehrte die Erfahrung.

Das nämliche Verhältniß wird vielleicht in den genannten Fürstenthümern sich auch bewährt haben.

In dem höchsten Edikt sind

2 Pf. für 1 Maas

bewilliget.

Bei den Localitäten, wo nur 1 Pf. üblich war, macht diese Zulage eine beträchtliche Ausgabe, und gewährt einen großen Gewinn für bie Local-Brauer, den sie nicht einmahl verlangt haben.

In Windsheim wird ohngefehr 1/5 des Biers unter dem Raif oder in Großen abgesetzt. Dieß beträgt von 730,000 Maasen

146,000 Maas.

Es bleiben also zum Verzapfen

584,000 Maase.

Das Zapfengeld beträgt davon zu 2 Pf.

4866 fl.

und zur Hälfte, als Zulage für die Brauer gegen die frühere Localität

2433 fl.

für einen jeden einzelnen Windsheimer Brauer jährlich,

101 fl.

Eine solche Zulage gegen das frühere Herkommen durch die bezweckte Einheit kann dem Publicum nicht anders als sehr schwer fallen. Denn sie trift den Privat-Beutel eines jeden Einzelnen, sie greift in das Privat-Vermögen desselben nachtheilig ein, und bereichert ohne Noth die betreffenden Local-Bierbrauer wider ihr vorausgegangenes ausdrückliches Verlangen.

Es möchte übrigens noch um so weniger gerathen seyn, das Auszapflohn örtlich auf Kosten des Publikums sogleich um einen Pfennig zu steigern. Denn eben bei dem Auszapfen des Biers können die größten Misbräuche durch Beimischen des Wassers §. 16. und durch karges Einschenken in die Kanne, durch Anhäufung des Schaums vorgehen.

Steigert man noch dazu ohne Noth den Lohn für diese Verrichtung: so vermehrt man nur den Gewinn der Brauer und den Mißstand des Publikums.

Dies wurde bei der Local-Tax-Norm reiflich erwogen. Ein rechtlicher Wunsch ist es daher, daß die frühere Local-Tax-Normen durch die gesetzliche Einheit nicht ausgeschlossen seyn möchten.

§. 13.

zu 4.

Der Aufschlag für eine Metze Malz beträgt

50 kr.

Wenn gesetzmäßig aus 6 Metzen 7 Eimer gebraut werden sollen: so fällt auf einen Eimer Winterbier an Aufschlag

42 6/7 kr.

oder auf eine Maas 43/60 kr. oder

2 2/3 Pf.

Das höchste Edikt nimmt für 1 Maas Sommer- und Winter-Bier

4 Pf.

an. Es sind also bei dem Winter-Bier auf 1 Maas

1 1/3 Pf.

für den Bierbrauer mehr in seine Ausgabe gelegt, als er dem Staate zahlt. Diese profitirt er nothwendig weiter, und bei der Windsheimer Consumtion, wenn man die Hälfte auf Winter-Bier rechnet, beträgt dieser Ueberschuß

2026 fl.

somit für einen jeden Brauer jährlich

83 fl.

Bei dem Sommerbier trift die Maas an Aufschlag nur

3 1/3 Pf.

anstatt vier Pfennig. In der Consumtion verliehrt das Publikum

507 fl.

jeder Brauer gewinnt

21 fl.

Im Ganzen vom Winter- und Sommerbier berechnet sich also der Überschuß dieses Aufschlags

a) Verlust für das Windsheimer Publikum 2533 fl.

b) Gewinn für jeden einzelnen Brauer 104 fl.

Wenn auch dieser Überschuß für eine Kleinigkeit zu halten seyn möchte, weil er sich in der Consumtion eines großen Publikums verliehrt; so beweißt es doch wenigstens, wie sehr auch nur ein geringer Bruch eines Pfennings bei der Consumtion zum Capital wird, und welchen ansehnlichen Gewinn auch nur eine Kleinigkeit im Drüberschlag für den Bierbrauer abwirft, der auf das Publicum fällt.

§. 14.

zu 5.

Diese vorausgeschickten Bemerkungen liefern vielleicht die Überzeugung, wie wenig es thunlich

seyn möchte, im Polizei-Tax-Wesen rücksichtlich der Größen der Grundausgaben, eine allgemeine Einheit statt finden zu lassen. Die örtlichen Eigenthümlichkeiten sind zu verschieden. Nicht in zwei bis drei Amtsbezirken, weniger in einem Kreise — und noch weniger in einem ganzen Reiche sind jene Eigenthümlichkeiten gleich.

Die Verschiedenheit nun veranlaßt örtliche Mißverhältnisse durch die Einheit.

Was bei einer Örtlichkeit in Ansehung der Ausgabengrößen Nothwendigkeit ist, kann bei Mehreren Überfluß seyn. Dieser Überfluß ist ungemein schädlich. Er vermindert den National-Wohlstand, bereichert den Fabricanten, oder das einschlägige Gewerk, und vertheuert ohne Noth Genußmittel, die so, wie das Bier, allgemein genossen werden.

Die frühere Aufhebung aller Local-Tax-Normen mußte daher sehr ungünstig auf so manches Publikum wirken.

Dieser Vortrag ist jedoch bloße Privat-Ansicht und Meinung, lediglich veranlaßt durch die Abweichung des allgemeinen Gesetzes von der Örtlichkeit,

und verfaßt aus guter, unverfänglicher Absicht, ohne dem an sich wohl meinenden Gesetz, dem jeder Unterthan Ehrfurcht schuldig ist, auch nur im geringsten zu nahe treten zu wollen. Bessere Einsichten schließen sehr natürlich mit Recht dergleichen Privat-Ansichten aus, wenn sie gleich gut gemeint sind.

Beilagen.

09/10.

		Ansätze der Bierbrauer		Gegen die Polizei-Taxe.			
				Mehr.		Weniger.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I.	Materi…						
	a) Für …						
	b) Trun…	14	18	—	10	—	—
VII.	Entschäd…						
	19.						
	a) Zinns…						
	Brauh…						
	b) Der …						
	bei d…						
	mer …	13	30	3	50	—	—
		76	11 $\frac{3}{4}$	6	2 $\frac{3}{4}$	—	42 $\frac{3}{4}$
	Ein Ba…						
	7 ⟨s…						

der … ei. Ganz.		Ansätze der Bierbrauer.		Gegen die Polizei-Taxe. Mehr.		Weniger.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	2	39	—	—	—	37
—	—	76	$11\frac{3}{4}$				
—	—	2	39				
—	—	73	$32\frac{3}{4}$				
—	—	3	$40\frac{15}{20}$				
—	—	—	$3\frac{41}{60}$				
		oder					
		—	$3\frac{1}{2}$				

Abschrift. Nro. 1.

Votum.

Die hiesigen Bierbrauer sind abermals mit der jetzigen Winter-Bier-Taxe nicht zufrieden, und es scheint, daß sich diese ein Geschäft daraus machen, sich niemals bei der Taxe der Polizey beruhigen zu wollen.

Zufällig erhielt ich neuerlich Gelegenheit, in der hießigen Bier-Tax-Angelegenheit als Mitglied des Collegiums zu arbeiten.

Die beständige Fehde mit dem Bierbrauer-Gewerk erzeugte bei mir die Idee, ob es nicht thunlich sey, zu Beseitigung künftiger weiterer Einhänge ein Regulativ zur Bier-Taxe zu entwerfen, dabei die eigenen Kosten-Berechnungen der Bierbrauer zu Rathe zu ziehen, diesen zu begegnen, und die Normen festzusetzen, welche bei der Bier-Raitung anzuwenden seyn möchten. Ich für meinen Theil finde die gefaßte Idee ausführbar und es ist vielleicht verzeihlich, wenn ich zur nähern Prüfung folgende Materialien liefere.

§. 1.

Policey-Taxen überhaupt sind festgesetzte, bestimmte Preise gewisser Nahrungs-Mittel nach dem laufenden Werthe. Sie bleiben aber eine unvollkommene Maas-Regel, wenn sie nicht auf gerechte Grundsätze gebauet sind.

§. 2.

Es liegt nicht sowohl in der Tendenz der Policey wohlfeile Preiße der Nahrungs-Mittel zu erzwingen, als vorzuglich nur darauf zu sehen:

a) daß nicht offenbar übertriebene Ausgaben dem Gewerke zum Nachtheil des Publikums passiren;
b) daß die betreffenden Gewerbe stets gute dem Preiße oder der Taxe angemessene Waare in der benöthigten Masse liefern, und
c) die Taxen derselben aus Eigennutz nichtüberschritten werden.

Es sind daher bei den Taxen zweierlei Interessen im Spiele, die zu vereinigen gesucht werden müssen. Es sind die Interessen des Publicums auf der einen — und die der Gewerbe auf der andern Seite.

Das Publicum soll von dem Schaden des Gewerbs-Mannes nicht profitiren, dieser aber auch sich mit dem Schaden des erstern nicht bereichern.

§. 3.

Die geschätzten Gewerbe haben in der Verwerthung ihrer Produkte den freien Spielraum nicht, der den Gewerben, welche nicht unter Polizei-Taxen stehen, gegönnt ist.

Der Mangel der Concurrenz an Verkäufern, der dringende Genuß der unentbehrlichsten und nothwendigsten Nahrungs-Mittel, und die Besorgniß der eigennützigen Steigerung derselben, machen es zur Nothwendigkeit, jene geschätzten Gewerbe auf die Polizei-Taxe einzuschränken.

§. 4.

Diese Beschränkung setzt der freien Verwerthung und dem Gewinne Gränzen, eben deswegen erfordert aber auch Recht und Billigkeit, bei der Taxen-Regulirung überhaupt zu berücksichtigen:

a) daß man über den laufenden Werth der Materialien zur Erzeugung der Genußmittel weder hinauf gehe, noch unter demselben bleibe,

b) daß man alle mit der Erzeugung der Genußmittel verbundene Ausgaben, das heißt, jeden Aufwand berechne, der mit jener Erzeugung und der Verwerthung verbunden ist,

c) daß man nicht die Produktions-Kraft taxire und lähme,

d) daß man die Produzenten in der Art entschädige, daß sie ihren mäßigen Gewinn und Auskommen haben, und den erlaubten Kapital-Stoff zu erübrigen nicht gehindert werden,

e) daß man in Ermanglung der klaren Gewißheit eher den Gewerbsmann, als das Publicum begünstige, weil

a) ersterem ein geringer Verlust weit schädlicher, als dem Publicum ist, den letzteres bei weitem nicht so empfindet, als der erstere, und weil

b) der Gewerbsmann mehr als ein Wagestück, Borg und wohl gar Einbuß bei seinem Gewerbe haben kann, wofür ihn das Publicum nicht entschädiget,

f) daß wohl zu unterscheiden, ob ein schneller Umsatz des Kapitals, also beträchtliche Consumtion vorhanden — oder ob dieser schnelle Umsatz nicht vorhanden ist.

§. 5.

Nach diesen billigen Grundsätzen wird auch die Bier-Taxe zu reguliren seyn.

§. 6.

Die Kommissions-Akten über die Einführung des provinzialmäßigen Umgeldes zu Windsheim vom Jahr 1806 bewähren:

a) daß

a) daß der Verbrauch der Bierbrauer zu Windsheim nicht schnell und nicht beträchtlich sey,

b) daß das Wasser, womit gebraut wird, wegen der bei sich führenden vielen Gips-Theile hart und schwer aufzulößen sey,

c) daß daher die Würze mehr einkochen und das Bier besonders Malzreich gebraut werden müsse, um es bei dem minder schnellen Absatz länger aufbewahren zu können,

d) daß aber diese malzreichen Biere sich bei der Gährung schwer heben und daher leicht eine zweite Gährung erfolgen kann, die das Bier trüb und sauer macht,

e) daß diese Umstände nach dem Hof-Rescripte vom 24. April 1806. in Absicht des Umgeldes und der Controlle berücksichtiget worden sind.

§. 7.

Bei der Bier-Taxe sind zu unterscheiden

a) das Schenk- oder Winter-Bier,

b) das Lager- oder Sommer-Bier.

Letzteres ist kostbarer. Es erfordert

a) mehr Hopfen,

b) mehr Pech,

c) mehr Büttner-Kosten,

weil es haltbarer gebraut und länger aufbewahrt werden muß.

Winter-Bier wird gewöhnlich zu Martini, und das Sommer-Bier zu Walburgis geschäzt, je nachdem die Winter-Bier-Vorräthe aufgezehrt sind oder nicht. Ohne Visitation dieser Vorräthe und ohne Ueberzeugung von der Aufzehrung jener Vorräthe, sollte die Sommer-Bier-Taxe nicht statt finden, weil dann noch Winter-Bier um die Sommer-Bier-Taxe mit verkauft werden kann.

Unter die Mißbräuche der Bierbrauer gehört auch, daß sie, wenn das Lager-Bier zu Ende gehen will, dem Schenken ausweichen, ihre Schilde einziehen, ihre Vorräthe in Fässern nach beliebigen Preis verkaufen und dem Publikum dieses Bier gegen Bezahlung der Polizei-Taxe entziehen, somit wuchern.

Gegen diesen Wucher ist daher die Verordnung des Magistrats,

> daß ohne vorherige Anzeige und Keller-Visitation kein Bierbrauer seinen Schild einziehen solle,

löblich und zu wünschen, daß auf diese Verordnung streng gehalten werden möchte.

§. 8.

Es ist ferner bei dem Bier-Tax-Wesen Maxime der Polizei, das Bier in einem Zeitpunkt nicht

hinaufzuschätzen, wo der Gersten-Einkauf erst anfängt, oder nicht vollendet ist. Denn bei einer solchen Hinaufschätzung schlägt der Bauer sogleich auf den Preis seiner Gerste, und die Folge würde Vertheurung dieses erstern Erfordernisses des Biers seyn.

§. 9.

Die Kosten bei der Bereitung des Biers sind:

1) die Materialien,

a) Gerste,

b) Hopfen,

c) Holz.

2) das Mulzen,

3) die Mühle,

4) das Brauen,

5) für Geschirr, Pech und Büttner,

6) die herrschaftlichen Abgaben,

7) die Entschädigung für den Brauer.

Diese Kosten müssen auf eine gewisse Masse Malzes berechnet seyn, um von dieser die Eimerzahl des gewonnenen Biers, und hiernach den Preiß des Biers bestimmen zu können.

§. 10.

Die Materialien müssen bei der Taxe nach den Preißen in Rechnung kommen, nach welchen sie der

Bierbrauer einkauft. Denn diesem kann nie zugemuthet werden, im Bier-Preiß jene Materialien um einen geringern Werth bezahlt zu erhalten, als er sie eingekauft hat.

Da die Polizei den Preiß bei der Tax-Regulirung wissen muß; so wird es unumgänglich nothwendig, daß sie besonders die Preiße der von den Bierbrauern erkauften Gerste genau kontrollire, und diese gegen den laufenden Markt-Preiß halte.

Gewöhnlich geschieht der Gersten-Einkauf von Michaelis bis Martini, zuweilen auch bis Weihnachten.

Die Brauer entrichten das Umgeld nach Nürnberger Simra, und werden also hiernach bei der Bier-Preiß-Regulirung geschätzt.

Nach einer unter dem 15. Juni 1806. angestellten Probe hielt ein Nürnberger Simra rauher Frucht netto

2 Malter 13 Maas Windsheimer Gemäß.

Es wurden aber bisher den Bierbrauern für ein Simra Gerste

2 Malter 1½ Metz

in Rechnung gebracht und dieser Ansatz ist so vortheilhaft für die Bierbrauer, daß dagegen nichts einzuwenden übrig bleibt.

Schon in dieser Hinsicht ist der Einwurf der Bierbrauer, daß sie bei dem Einweichen der Gerste

1/2 Metz durch Abfaum verliehren, und daher diesen Abgang zur Ausgabe ziehen wollen, verwerflich. Fände dieser Abgang statt, so wäre er schon durch das reichliche Gersten-Maas gedeckt.

Daß er aber nicht statt findet, beweißt die allgemeine Erfahrung, nach welcher

a) von guter Gerste mehr als ein Simra Malz erhalten — somit ausgemulzt wird, und

b) von minder guter Gerste aus 1 Simra derselben auch ein Simra Malz erlangt — somit nichts eingemulzt wird.

Eben so unstatthaft mag das Verlangen der Bierbrauer seyn, ihnen noch besonders von 1 Simra Gerste

2 Maas Bier

für die Gerstenbauern und den Getraidtmesser, der die Gerste mißt, in Ausgabe zustellen. Denn die Bierbrauer kaufen auch viele Gerste hier in der Stadt und der Getraidtmesser erhält vom Simra Gerste

5 kr. Meßgeld

das in Ausgabe gebracht wird; dieser kann somit kein Bier fordern. Weil aber bei der Zufuhr der Gerste von außen durch Bauern ein Trunk gewöhnlich ist, so möchte zu 1 Simra

1/2 Maas Bier

in Ausgabe passiren, wiewohl nirgends in einer Bier-Taxe eine solche Ausgabe zu finden ist.

§. 11.

Die Controllirung der Preiße des Hopfens ist eben so nothwendig als die der Gerste, um sich nicht den Klagen der Bierbrauer über einen zu geringen Hopfen-Preiß bei der Bier-Taxe auszusetzen.

Da sich die Controlle der Markt-Preiße auf den Hopfen nicht erstrecken kann, weil der Hopfen eigentlich keine Markt-Waare ist, so ist es leicht möglich, daß die Bierbrauer nach ihrem Interesse der Polizei fingirte erdichtete angeben und dadurch die Absicht des richtigen Preißes vereiteln.

Man nimmt daher bei der Tax-Regulirung die Preiße der Nachbarschaft, besonders von der Stadt Neustadt mit zu Rathe und regulirt dann den Hopfen-Preis zur Bier-Taxe.

Die Windsheimer Biere sind mehr Malz- und weniger Hopfenreich, als die zu Neustadt.

Man braucht daher hier auf 1 Simra Malz
8 Pf. Hopfen beim Winter- und
16 Pf. Hopfen beim Sommer-Bier.

§. 12.

Die hiesigen Bierbrauer kaufen ihr Holz aus der Nachbarschaft, wovon ein großer Theil in

die Stadt zu Markt gefahren wird. Die Zeit des Einkaufs ist von Pfingsten bis Johannis.

Die Polizei hat bisher die Holz-Preiße in ihr Tax-Register nicht aufgenommen, da doch ein verpflichteter Holzmesser angestellt ist.

Man sollte jedoch auch die Holz-Preiße in das Tax-Register aufnehmen, um desto sicherer bei der Bier-Tax-Regulirung darauf Rücksicht nehmen zu können. Der Preiß, den der Bierbrauer für das Holz zahlt, muß ihm nothwendig in Ausgabe passiren. Der Verkauf ist hier in Meeßen üblich und nicht in Klaftern. Ein Meeß hält 126. eine Klafter 108. Kubikfuß. Die Klafter ist also um 1/6tel kleiner, als das Meeß.

Nach den bisherigen Rechnungen wurde

1/8 Klafter Buchen beim Darren,

1/2 Klafter Fichten beim Brauen,

in Ausgabe gestellt.

Dieser Masse ist gleich

1/9 Meeß Buchen

4/9 Meeß Fichtenholz

Die Bierbrauer verlangen statt dieser 5/8 Klafter

5/8 Meeß,

und außerdem noch die Vergütung für das Bier der Holzverkäufer, dann das Spälterlohn für das Darrholz.

In Baireuth und Neustadt wird das Holz durch den Gewinn der Träber vergütet.

Die bisher angenommenen 5/8 Klafter betragen

3 fl. 17 1/2 kr.

für die Träber ist aber nur

2 fl.

in Einnahme berechnet §. 21.

Offenbar können also die Bierbrauer mit den 5/8 Klftr. oder 5/9 Meeßen zufrieden seyn, und dieß um so mehr, als sie selbst in frühern Rechnungen die Asche nur von 1/2 Klftr. Holz beim Mulzen und Brauen sich in Einnahme stellten.

Der Trunk für den Gerstenbauern ist in Windsheim nicht gewöhnlich.

Dagegen ist das Spälten des Holzes zum Dörren eine nothwendige Sache. Es möchten daher für das 1/8 Klftr.

5 kr.

in Ausgabe passiren.

§. 13.

Die Kosten bei dem Mulzen sind außer dem vorbemerkten Holz

a) Arbeitslohn,

b) Lichter,

c) Wasser.

Zah der Sud	Unterschrift des Bierbrauers.

Eine Person braucht vom Einweichen der Gerste bis zum Putzen des erlangten Malzes 1 3/4 Tage Arbeit.

Der Lohn für 1 Tag 35 kr.

beträgt also

1 fl. 1 1/4 kr.

Die Billigkeit fordert, diesen Lohn dem Bierbrauer zu vergüten.

Den Lichterbedarf berechnen die Brauer selbst auf

12 1/2 kr.

Zum Einweichen der Gerste brauchen sie

1 Faß Wasser,

wofür das Fuhrlohn

9 kr. beträgt.

§. 14.

Die Müller-Kosten sind

24 kr. Malzbrecherlohn, nach der Umgelds-Instruktion vom 29. Januar 1806.

22 kr. dem Mühlknecht Trankgeld.

Die Bierbrauer wollen noch

2 Maas Bier

in Ausgabe haben, dieses ist aber nach der bemerkten Instruktiou ausdrücklich verbothen und kann daher wohl nicht passiren.

Die Bierbrauer können auch zufrieden seyn, da sie selbst nur 18 kr. für den Mühlknecht ansetzen, man ihnen aber dennoch

22 kr.

passiren läßt, somit hier schon Compensation statt findet.

§. 15.

Die Kosten bei dem Brauen und Fassen bestehen

a) in Arbeitslohn,

b) Wasserfuhrlohn,

c) dem Einlassen der Fässer in den Keller beim Lager-Bier,

d) dem Waschen und Putzen der Fässer.

Bei einem Gebräu von 1 Simra brauchte eine Person, wenn sie das Brauen allein verrichten würde,

2 1/2 Tage.

Der Lohn hievon beträgt à 35 kr.

1 fl. 27 1/2 kr. rhn.

Nach den eigenen Angaben der Brauer sind 5 Faß Wasser nöthig. Das Fuhrlohn beträgt à 9 kr.

45 kr.

Beim Einlassen der Lager-Fässer in den Keller

10 kr.

Für das Waschen und Putzen des Kessels, der Kuffen, der Kühle und der Fässer

10 kr.

Diese Kosten sind für Arbeit. Sie müssen also dem Bierbrauer vergütet werden.

§. 16.

Die Kosten für Reparaturen des Bräuhaußes, für das größere Braugeschirr, für Pech und Büttner, berechnen sich folgendermassen.

15 kr. für die Unterhaltung des Brauhaußes, jährlich 20 fl.

50 kr. für Pech, Raife und Büttnerlohn,

26 kr. Beitrag zu Anschaffung neuer Fässer und größerer Brau-Geräthschaften einschlüßlich des Wasserfasses,

10 kr. für das Trink-Geschirr,

10 kr. für Besen, Schaufeln und andere kleine Brau-Utensilien.

Die ersten 2 Posten stimmen mit der bisherigen Tax-Norm und mit den Angaben der Bierbrauer überein.

Die 3 letzten Posten finden sich in keiner Berechnung der Polizei.

Sie sind aber nach meinem Erachten billig, da sie der Bierbrauer aufwenden muß, also nicht verliehren kann.

Bei der letzten Post à 10 kr. liquidiren die Bierbrauer

24 kr.

Dieser Ansatz ist aber wohl zu hoch, weil dabei die Lichter bei dem Verzapfen mit bemerkt sind, wofür der sogenannte Stadtpfennig passirt. §. 20.

§. 17.

Die herrschaftlichen Abgaben sind gegenwärtig

4 fl. 48 kr. Umgeld für 1 Simra Malz nach dem Rescript vom 26. April 1806.

9 fl. für Kriegs-Kosten, Orts-Aufschlag.

20 kr. Gewerbsteuer.

Die erste Post ist bestimmt.

Von der zweiten Post machen die Bierbrauer viel Lermens.

Ich muß gestehen, daß man besser gethan hätte, wenn man den Satz beibehalten hätte, den anfänglich die hohe Kammer verwilligte, und der

4 fl. 30 kr.

beträgt.

Wenn gleich der Bierbrauer nur Sammler ist, so muß er doch diese extraordinaire Abgabe eintröpfeln, mitunter Bier auf Borg geben, und daher halten es die Bierbrauer für sehr schwer, alle Vierteljahr eine große Summa zahlen zu müssen.

Es liegt schon in dem Wesen der Menschen, daß sie lieber einnehmen, als ausgeben. So ist es auch bei dem Bierbrauer.

Die Gewerbssteuer findet sich nirgends in einer Bier-Taxe.

Diese Abgabe ruht aber auf dem Gewerbe. Jeder andere Gewerbsmann schlägt sie auch auf seine Fabrikate. Warum soll dieses der Bierbrauer nicht? Die Größe des Ansatzes begründe sich auf folgende Art:

Es werden jährlich

676 Simra Malz

verbraut. Die Gewerbsteuer der Bierbrauer beträgt

225 fl.

Es kommt also im Durchschnitt auf 1 Simra Malz

20 kr.

§. 18.

Der Bierbrauer kann nicht umsonst arbeiten und seine Zinsen nicht einbüßen.

Er hat das Recht auf Entschädigung. Sie erstreckt sich

a) auf die Zinsen von den Kapitalien, welche er im Brauhauß, im Braugeschirr, in den Vorräthen an Gersten und Hopfen stecken hat,

b) auf die Entschädigung für Lichter und Versäumniß bei dem Ausschenken des Biers.

§. 19.

Es ist mit Billigkeit anzunehmen, daß der Bierbrauer

3000 fl. Capital

in seinem Gewerbe stecken hat.

In einer Berechnung vom 24. Febr. 1807. geben die Bierbrauer dieses Capital auf

5000 fl. an.

Dieser Ansatz ist aber wohl offenbar übertrieben. Denn sie rechnen ihre sämtlichen Gebäude darunter, die sie zur Landwirthschaft brauchen, die aber nicht auf den Bier-Preis übertragen werden können.

Jene 3000 fl.

betragen à 4 Procent

120 fl. Zinsen.

Wir haben 24 Bierbrauer.

Es werden

676 Simra Malz

jährlich verbraut. Es kommen also auf einen Bierbrauer

26 1/6 Simra.

und somit an Zinsen auf 1 Simra

4 fl. 36 kr.

In Neustadt werden 4 fl. 30 kr.

gerechnet. Die hießigen Bierbrauer können also wohl zufrieden seyn.

= Preiße.

Unterschrift des ... s und Verkäufers.

§. 20.

Der Schenkpfennig ist nicht nur in Baireuth, sondern auch in Neustadt herkömmlich. Er beträgt von 1 Eimer à 60 Maas

15 kr.

und von 1 Simra à 20 Eimer

5 fl.

Da die Bierbrauer das Bier auch Faß weis verkaufen, somit nicht im Kleinen verzapfen und selbst in Neustadt nur

4 fl. 30 kr.

passiren; so ist diese Entschädigung gewiß sehr billig, und daher das Verlangen der Brauer, ihnen

9 fl.

in Ausgabe zu schreiben, nicht zu billigen.

§. 21.

Die nutzbaren Abgänge, welche die Brauerei erzeugt, werden nothwendig dem Bierbrauer in Einnahme gestellt und von der Ausgabe abgezogen.

Nach den Polizei-Berechnungen ist der Betrag

2 fl. — für Tröber,
— 48 kr. für Hefen,
— 50 kr. für Malz-Taig,
— 15 kr. für Asche und Malzkeime.

3 fl. 53 kr. Summa.

Die Bierbrauer wollen nach der Berechnung vom 2. Febr. 1808. sich nun

2 fl. 39 kr.

in Einanhme stellen lassen.

Der Unterschied ist also

1 fl. 14 kr.

In Neustadt sind die Tröber und wahrscheinlich auch die übrigen Nützungen für das Holz gerechnet. Denn in den Neustädter Tax-Rechnungen ist dem Brauer keine Nutzung der Art in Einnahme gestellt.

Nun kommt das Holz bei uns auf 1 Sra. für

3 fl. 17 1/2 kr.

und ich dächte, wenn wir den vorher bemerkten Unterschied von 1 fl. 14 kr. theilten; so würde auf der einen Seite das Gewerk zufrieden gestellt, und auf der andern Seite das Publikum nicht benachtheiliget werden.

In diesem Fall könnte die Einnahme auf

3 fl. 16 kr.

festgesetzt werden.

§. 22.

Eine Hauptfrage ist bei der Bier-Taxe: wie viel werden im Durchschnitt auf 1 Simra Malz Bier gebraut?

Läßt

Läßt man bei der Bier-Taxe zu wenig Eimer zu, so verliehrt das Publicum.

Setzt man zu viel Eimer an, so verliehrt der Bierbrauer.

Ich bemerke folgendes:

a) In Neustadt sind auf ein Simra
20 Nürnberger Eimer angesetzt.

b) Die Bierbrauer dahier hatten sich nach dem Commissions-Protocoll vom 29. Januar 1806. verbindlich gemacht, von
1 Simra Malz.
17 Nüruberger Eimer zu verumgelden und für
1 1/2 Eimer Umgeldsfreien Haustrunk und Auffüllbier keine Bonifikation zu verlangen.

18 1/2 Eimer Summa.

c) Da die Windsheimer Bierbrauer das Bier nicht in Nürnberger, sondern Windsheimer Schenkmaas verzapfen; so wurde am 25. v. M. 1 Faß, welches nach dem Umgelds-Zeichen
2 Eimer 23 Maas Nürnberger Maas hält, mit der Windsheimer Schenkmaas geaicht.

Dieses Faß hielt
2 Eimer 43 Maas
Windsheimer Schenkmaas, und daraus ergiebt sich, daß
1 Nürnberger Maas
1 20/143 Windsheimer, und

1 Nürnberger Eimer

1 Eimer 8 56/143 Maas Windsheimer hält.

d) Nun müssen hievon

4 Maas

Hefenrecht abgehen. Es bleiben also

1 Eimer 4 56/143 Maas,

auf einen Nürnberger Eimer.

e) Ist nach dem Buchstaben

b) vorher die eigene Angabe der Bierbrauer

18 1/2 Nürnberger Eimer; so betragen diese mit Weglassung des Bruches

19 Eimer 51 Maas.

Es lassen sich also gar wohl auf 1 Nürnberger Era.

20 Windsheimer Eimer zu 60 Maas

annehmen, ohne dem Publicum oder dem Bierbrauer wehe zu thun.

§. 23.

Nicht selten ergeben sich Brüche, wenn nach Zusammenstellung der Ausgaben der Bier-Preiß berechnet wird.

Allgemein werden Brüche unter der Hälfte ihres Ganzen weggeworfen, wenn sie aber die Hälfte erreichen oder übersteigen, für ein Ganzes gerechnet, und diese Regel möchte auch in Windsheim anwendbar seyn, da im Ganzen weder das

Publicum noch der Bierbrauer dabei verliehren wird.

Wenn sich der Preiß einer Maas Bier im Gelde nicht auf 2 gleiche Hälften theilen läßt, zum Beyspiel

3 1/4 kr. 2 3/4 kr. ꝛc.

so macht dieß Ungleichheit bei den halben Maaßen, die auch geschenkt und getrunken werden.

Es würde daher wohl daß beste Ausgleichungs-Mittel seyn, wenn man in solchen Fällen, und zwar im ersten Fall auf die eine Hälfte der Schenkzeit die Maas für 3 1/2 kr. und auf die Hälfte jener andern Zeit um 3 kr. und im zweiten Fall um 3 kr. und 2 1/2 kr. schenken ließe.

§. 24.

Auf den Grund dieser Bemerkung habe ich die beiliegende Winterbier-Bier-Taxe gefertigt.

Sie legt

a) die bisherigen — und meine neuerlich billigen Ansätze —

b) die Ansätze der Bierbrauer,

c) den Unterschied zwischen beiden

vor

Es berechnet sich nach unsern Ansätzen die Maas Bier auf

3 1/4 kr.

nach den der Bierbrauer auf

3 1/2 kr.

Das Mittel zwischen beiden ist

3 3/8 kr.

Ich wäre der Meinung, weil jetzt die Maas Bier zu 3 1/4 kr. somit auf eine ungleiche Geldhälfte gesetzt ist, bis letzten Febr. 1810. die Maas für

3 1/2 kr. rhn.

und vom 1. März bis zum Anfang des Lagerbiers für

3 kr.

zu setzen.

Dadurch würden alle Unterschiede ausgeglichen, und eine gleiche Hälfte im Bier-Preiß für die halben Maaße erzielt.

Bei dem Lager-Bier-Preiß wäre es, um das Gelärme der Bierbrauer einzustellen, und die fortwährenden Schreibereien zu vermindern, wohl rathsam, den Bier-Aufschlag zur Kriegs-Kosten-Kasse auf 4 fl. 30 kr. herabzusetzen. §. 17.

§. 25.

Handelt die Polizei bei der Bier-Taxe gegen die Bierbrauer billig, so kann sie auch gutes — dem Preiße angemessenes Bier fordern.

In Baireuth soll nach der Bierwage das Bier

7 1/4 Grad

halten.

Schlechtes — dem Bier-Preiß nicht entsprechendes Bier setze man geradezu herunter. Die Polizei sey, wie bisher, aufmerksam und warte nicht erst die Klagen über schlechtes, mit Wasser verdünntes Bier ab.

Denn eine gute Polizei ist selbst sorgsam und muß es für Beleidigung ansehen, wenn sie erst durch Anzeigen von Einzelnen des Publicums zur Wahrnehmung ihres Amtes aufgefordert werden soll.

Ist aber auch der Chef der Polizei noch so thätig, so kommt er nicht durch, so lange sich das Finanz-Interesse in das Polizei-Fach einmischt und dieses nicht die gehörige Anzahl der nöthigen Unter-Polizei-Officianten verwilliget.

Ob es thunlich sey, aus meinen Bemerkungen ein Regulativ für die Bier-Polizei-Taxe zu entnehmen, ob diese Bemerkungen einer Berücksichtigung werth seyen, überlasse ich der Prüfung des wohllöbl. Magistrats.

Windsheim, den 3. Dec. 1809.

Schlupper.

Abschrift. Nro. 2.

Der Stadt-Magistrat zu Windsheim erhält auf dessen — über den Bier-Aufschlag für die Kriegs-Molestien-Kasse erstatteten Bericht anliegend eine Abschrift von der an das dortige Bierbrauer-Handwerk heute erlassenen Verfügung unter Zurückgabe der mit eingereichten 2 Acten-Bände.

Was das zugleich Fol. 170. fgg. dieser Acten vorgelegte Votum über ein Biertax-Regulativ und die Abstimmungen darunter betrift; so läßt die rc. Kammer dem Stadt-Rendanten Schlupper wegen des dabei gezeigten Diensteifers und dessen gründlichen Bearbeitung ihr Wohlgefallen hierdurch zu erkennen geben. Dieselbe findet aber dabey folgendes zu erinnern nöthig:

Zu §. 10 und 11. müssen die Brauer und jeder andere Käufer bey jedem Kauf von Gersten und Hopfen das Kaufs-Pretium angeben, darüber Register geführt — bei der jedesmaligen Taxberechnung daraus die Durchschnitts-Preiße gezogen und diese mit den Durchschnitts-Preißen der benachbarten Städte verglichen werden. Was S. 176. Art. von der Ausmulz gesagt wurde, ist zu unbestimmt, als daß daraus ein Resultat entnommen werden kann.

Wenn hierunter noch keine Gewißheit vorliegt; so hat sich der Magistrat solche durch ein Probe-Mulzen nach 3. der Güte nach verschiedenen Gersten-Gattungen zu verschaffen, wornach sich dann auch bestimmen läßt, wie viel Eymer Bier aus 1 Sra. rauher Gerste gewonnen werden können.

Zu §. 13. Scheint der Ansatz von 35 kr. für das Taglohn beim Mulzen sehr hoch zu seyn. Dieselbe Bemerkung muß auch bei dem Ansatz von 12 1/2 kr. für Lichter gemacht werden, da dahier von 3 Sra. für Bier, Brod, Lichter und Besen incl. des Brauens nur 11 1/4 kr. in Ansatz passiren.

Zu §. 14. Da die Brauer zuverlässig keine Position in ihrer Berechnung zu niedrig angesetzt haben; so muß es nicht sowohl bei dem Ansatz von 18 kr. Trinkgeld für den Mühlknecht belassen, sondern vielmehr noch dieser Satz um so viel gemindert werden, als das darunter begriffene Bier, zu Geld angeschlagen, beträgt.

Zu §. 15. Vorausgesetzt, daß zu dem Brauen von 1 Sra. würklich 2 1/2 Tage erforderlich sind, scheint auch hier das mit 35 kr. angesetzte Taglohn zu hoch zu seyn.

Zu §. 16. Da dem Brauer für das in dem Brauhaus steckende Kapital Zinßen berechnet werden, von welchen er die Unterhaltung desselben zu bestreiten hat; so muß wohl der besondere Ansatz von 15 kr. für Sra. wegfallen. Diesen Satz bestättigt die tägliche Erfahrung, indem ein Hausbesitzer sehr zufrieden seyn kann, wenn er an Miethzinßen so viel erhält, als zu 4 Proc. der Werth seines Haußes Zinßen tragen würde, und von diesen Miethzinsen muß er einen Theil auf Reparaturen verwenden.

Eben so wenig kann der Ansatz von 50 kr. für den Büttner, für Reife und Pech passiren, da die Brauer selbst nur 39 1/2 kr. ansetzen, welcher Ansatz auch mit dem bisherigen von 40 kr. rhn. harmonirt. Auch der Ansatz von 26 kr. für Anschaffung neuer Fässer ist zu hoch und muß wenigstens auf 20 kr. abgemindert werden, als so viel auch den hießigen Brauern passirt.

Der Ansatz von 10 kr. für Trinkgeschirr muß ganz wegfallen, da der Brauer als Zapfer dafür seinen Schenkpfennig erhält — eben so der von 10 kr. für Besen nach der zu §. 13. gemachten Bemerkung

Zu §. 17. Die Frage:

ob 1 oder 2 pf. zur Molestien-Kasse in Ansatz zu bringen?

gehört nicht zu den Prinzipien über die Bier-Taxe, weil diese Abgabe eines Theis zufällig ist und andern Theils der Brauer solche nur von den Consumenten einhebt.

Es wird ihm auch nicht zugemuthet, solche vorauszubezahlen und für die Consumenten zu verlegen, so wie es auch nur bei ihm besteht, sich die Ablieferung durch successive Zahlungen zu erleichtern.

Von einer Gewerb-Steuer-Vergütung kann gar keine Rede seyn, weil diese jeder Untertertʰan von seinem Einkünften entrichtet und und der Consument solche doppelt entrichten müßte, nämlich einmal die seinige und dann die des Bierbrauers, was ihm jedoch nicht zugemuthet werden kann. Das ist auch der Grund, daß keine dergleichen bei Brod- und Bier-Raitungen in Ansatz kommt.

Zu §. 19. Außer dem Irrthum, daß, wenn sich 24 Brauer in 676 Simra theilen, nicht 26 1/6, sondern 28 1/6 auf einen kommen, wornach sich schon der ausgeworfene Zinsen-Betrag vermindert, verdient auch das allerdings berücksichtigt zu werden, was der Stadt-Sekretair Sauber in seinem Voto Seite 169. Act. hierüber zu p. 26. bemerkt hat, so daß also

dieser Gegenstand noch einer genauern Prüfung zu unterwerfen ist.

Zu §. 21. Ist zu wünschen, daß die Trebern mit dem Brau-Holz, wie dahier, compensirt werden, also für beides künftig nichts mehr in Ansatz kommt.

Zu §. 22. Muß, wenn der Magistrat hierüber zweifelhaft ist, wie die frühern Berichte erkennen lassen, eine Brau-Probe nach ergangener Mulz-Probe veranstaltet — jedoch bei der einen — wie bei der andern mit aller Vorsicht zu Werke gegangen werden, damit nicht ein noch schlechteres Resultat herauskömmt.

Zu §. 23. Ist das bei ungleichen Bier-Preisen angegebene Ausgleichungs-Beispiel unrichtig, vielmehr muß von dem Satz von 3 1/4 kr. der 1/4 kr. dem Satz von 2 3/4 kr. zugelegt werden, um den gleichen Satz von 3 kr. zu erhalten.

Zu §. 24. Ist wohl die Ausgleichung richtiger getroffen. Da aber der Brauer für Febr. 3 1/2 kr., dagegen vom 1. Marz. bis Anfangs des Lager-Biers 3 kr. für die Maas haben soll; so würde derselbe dadurch sehr beschädigt werden, weil das Lager-Bier nicht mit dem 1. April, sondern erst mit dem 1. May oder Juny anfängt.

Endlich ist

zu §. 25. zu bemerken, daß das gute Bier nach der hiesigen Bier-Wage 7 1/2 Grad halten muß.

Nach diesen Bemerkungen ist das Regulativ zu rektifiziren, sodann den Brauern vorzulegen und sind diese, dafern sie Ausstellungen machen sollten, nach Vorstehendem auf der Stelle zu verständigen. Über den Erfolg ist binnen 4 Wochen zu berichten.

Bayreuth am 26. Jan. 1810.

Die Kriegs- und Domainen-Kammer.

Abschrift. Nro. 3.

Zu Nro. 2163.

zu Kammer 1.

Windsheim den 13. April 1810.

Stadt-Magistrat.

Bier-Tax-Regulativ betr.

zu Nro. 5397.

Nach Vorschrift neben bemerkten h. Rescripts haben wir dem hießigen Bierbrauer-Gewerk die neueste Bier-Tax-Regulirung, worauf sich dieses h. Rescript bezieht, nebst den Abänderungen, welche letzteres besiehlt, vorgelegt.

Es war aber vorauszusehen, daß alle aus diesem h. Reskript und den ältern Acten gezogene Beweggründe da, wo das Interesse des Gewerbs in das Spiel kam, nicht ganz den gewünschten Erfolg haben werden, und dieß bestättigt auch anliegende Protokollar-Erklärung der Bierbrauer.

Indessen haben sie sich doch bei mehrern Ansätzen beruhigt, und man ist also dadurch dem Ziel wieder näher gerückt und wird es ganz erreichen, wenn eine höchstpreißl. Kammer nachfolgenden Bemerkungen einige gnädige Rücksicht schenken und

dann über einige noch bestrittene, aber leicht zu entscheidende Punkte bestimmt zu desidiriren für gut finden wird.

1) In der Bemerkung zu §. 10 und 11. Ueber den Gersten- und Hopfen-Einkauf haben wir ein Register nach der Anlage angelegt.

Die Veranstaltung eines Probe-Mulzes und Brauens möchte aber hier, wo keine eingerichtete städtische Brauerey existirt, nicht wohl angehen.

2) In der Bemerkung zu §. 13.

Was hingegen die Bierbrauer in ihrer Eingangs erwähnten Vernehmlassung angeführt haben, finden wir richtig. Denn es giebt hier mehrere so kleine Brauereien, wo nicht über 12 Metz auf einmal gesotten werden können, und wenn man ein Geschäft, wie das Mulzen rc. so in das Kleine treiben muß, kommt es in Arbeitslohn und Lichtern weit höher, als wo man in öffentlichen gut eingerichteten Brauhäußern alles ins Große treiben kann.

3) In der Bemerkung zu §. 14.

Daß die Mühlknechte außer dem Trankgeld auf jedesmal Bier in Natura zu trinken bekommen, ist observanzmäßig. Das Trankgeld macht einen Theil des Lohns aus, weil die Mühlknechte auf Trankgelder gedingt werden.

4) Zu der Bemerkung zu §. 25.

Hierüber beziehen wir uns auf das, was wir zu §. 13. anführten.

5) Zu der Bemerkung zu §. 16.

Die Zinsen, welche dem Brauer für das im Brauhauß, Fässern, Gersten, Hopfen ꝛc. steckende Kapital berechnet worden, möchten hier wohl nicht auch auf die Erhaltung des Brauhaußes, d. h. Nachschaffung neuer Kessel, Kühlen, Kuffen ꝛc. übergerechnet werden können, denn diese Artikel sind Eigenthum der Brauer und müssen mit ziemlichen Kosten unterhalten und nachgeschafft werden.

Auch der Ansatz von 26 kr. für Nachschaffung neuer Fässer möchte nicht zu hoch seyn, weil diese in den engen und niedrigen Felsenkellern sehr Noth leiden. Dagegen könnte der Ansatz von 39 1/2 oder 40 kr. für Raife, Pech und Büttner-Kosten, statt der 50 kr. um so mehr beibehalten werden, da die Brauer selbst niemals mehr dafür angesetzt haben.

Der Ansatz von 10 kr. für Trink-Geschirr und die 10 kr. für Besen ꝛc. möchte aber um deßwillen nicht ganz wegfallen können, weil hier die Brauer das Gewerb zu sehr in das Kleine treiben, als daß auf den Schenkpfennig, der nur im Großen etwas ausmacht, noch dergleichen Aufwand geworfen werden kann.

Diese Ansätze möchten also nur zu moderiren seyn.

6) Was die Brauer über §. 17 und 19. und die dahin gehörige Bemerkungen in Eingangs erwähnter Vernehmlassung gesagt haben, überlassen wir ganz der höchsten Beurtheilung.

7) Zu der Bemerkung zu §. 21.

Eine Compensation der Trebern mit dem Holzbedarf zum Brauen möchte hier nicht statt finden können, weil das Holz hier immer zu theuer ist, und bei so kleinen Kesseln und Darren die Holz-Consumtion verhältnißmäßig theurer kommt. Allein darin haben die Brauer gegen die Wahrheit gesprochen, daß sie die Butte Treber nur für 12 kr. ansetzen; denn sie verkaufen solche von 12 bis 15 kr.

8) Zu der Bemerkung zu §. 22.

Ein Probe-Mulzen und Brauen ist hier fast unausführbar.

Die Spital-Brauerei existirt nur nach der Gerechtigkeit und dem Gebäude nach, hat aber keinen Kessel, Kufen und Fässer mehr.

Die Speierische hat gleichfalls aufgehört, und bei einem Brauer das Probe-Mulzen und Brauen vornehmen zu wollen, würde zu keinen sichern Resultaten führen, weil der sich alle Mühe geben würde, den Brauknecht, den man die Arbeit auftragen müßte, zu gewinnen. Ueberdieß würde jeder Brauer sich möglichst weigern, sein Brauhauß ꝛc. zu einem solchen Zweck herzugeben.

Wir mußten uns daher bisher theils mit der Umgelds-Controlle, theils mit den hier und da in den ältern Acten zu findenden eigenen Bekenntnissen der Brauer begnügen.

9) Zu der Bemerkung zu §. 23. und 24.

Dieß hat sich inzwischen gehoben, weil wir schon seit dem 15. Jan. das Bier auf 3 1/2 kr. geschätzt haben, theils um die Brauer bei dem dringenden Geld-Bedürfniß für die bürgerl. Molestien-Casse desto eher zur Zahlung ihrer Aufschlags-Reste zu bewegen, und theils, weil auch in Neustadt und andern Orten das Bier diese Taxe bekam.

10) Zu der Bemerkung zu §. 25.

Die Bierwaagen werden bekanntlich von zu verschiednen Formen und Gewicht gemacht, als daß sie aller Orten einander gleich zu haben wären, auch haben wir aus angestellten Versuchen gefunden, daß es einem Unterschied ausmacht, ob man das Bier in einem größern oder kleinern Gefäß wiegt. Wir können also, ohne gerade eine Bierwage von gleicher Beschaffenheit wie die Bayreuther zu haben, mit Anwendung eines gleich großen Bier-Gefäßes, nicht ganz genau das Verhältniß des dermaligen hiesigen Biers zu dem Bayreuther angeben.

Wir schmeicheln uns, daß durch diese Beleuchtung die Sache so instruirt sey, daß Eine h. Kammer

mer über diejenigen Puncte, wo die Brauer noch Einwendungen machen, entscheiden kann, und so bald diese erfolgt seyn wird, werden wir dann auf den Grund derselben und des Protocolls eine neue Bier = Tax = Berechnung fertigen und ehrerbietigst vorlegen.

Hagen, Schlupper.

Director.

Abschrift. Nro. 4.

Im Namen Seiner Königlichen Majestät von Baiern.

Dem Stadt-Magistrat zu Windsheim wird auf seinen Bericht vom 15. April d. J. unter Zurückgabe seiner Acten die Biertaxen betreffend die Resolution ertheilt

zu 1. daß wenn ein Probe-Mulzen und Brauen nöthig werden sollte, dazu ein allgemeines Mulz- und Brauhaus von einem der Eigenthümer abgelassen werden muß. Die Aufsicht und Sicherheit würden aber dann freylich verdoppelt werden müssen.

Zu 2. Der Unterschied zwischen größern und kleinern Bräuereien kann gar nichts entscheiden, da die Besitzer größerer Bräuereien dabei unbillig profitiren würden, wenn diese Position nur nach den kleinern Bräuereien regulirt würde, und dann sind hier insofern auch nur kleine Bräuereien, als jeder Bürger, der Bier verzapft, sein jährl. Bedürfen selbst, und gewiß nicht so viel brauet, als der geringste Brauhausbesitzer zu Windsheim. Es bleibt also dem Magistrat überlassen, den Satz von 12 1/2 kr.

für Lichter zu ermässigen. Was das Taglohn von 35 kr. betrift, so kann dieser Satz nur unter der Voraussetzung passiren, wenn, wie jedoch nicht zu glauben, der Lohn der dortigen Taglöhner überhaupt so hoch regulirt ist.

Zu 3. Muß, wenn es bei dem Trankgeld bewenden soll, der besondere Ansaz für ausserdem noch dem Müller abgereicht werdendes Bier, allerdings wegfallen, weil sich dieser auf Kosten des Publikums keine Convenienz machen kann. Hiernach sind die Müller zu verständigen.

Zu 4. Passirt nur unter der zu 2. bemerkten Voraussetzung.

Zu 5. Kann es bei dem Ansaz von 15 kr. für 1 Sra. für Bräuhausreparaturen und von 26 kr. für Anschaffung neuer Fäßer bewenden, dagegen ist aber für den Büttner nicht mehr als 39 1/2 kr. anzusetzen, und die Ansätze von 10 kr. für sämmtliche Trinkgeschirre und Besen fallen weg.

Zu 6. Eben so muß es bei dem Abstrich des Ansatzes für Gewerbsteuer ein für allemal verbleiben, da die Brauer die Gründe der 2c. Kammer zu widerlegen nicht vermocht haben.

Übrigens wird lediglich wiederholt, was wegen des erhöhten Bier-Umgeldes zum Besten

der Molestien-Kasse, in der Verfügung vom 26. Jan. d. J. bemerkt worden ist.

Zu 7. Ist nach der — von dem Magistrat gegebenen Erläuterung von der Compensation der Treber mit dem Holz zu abstrahiren.

Zu 8. Wird sich auf die Bemerkung zu 1. bezogen.

Zu 9. Kann der Magistrat mit dem hiesigen Magistrat über die Bierwaage communiciren; es versteht sich jedoch von selbst, daß diese nicht allein entscheiden kann, sondern der Sachverständige bei der Begutachtung des Biers den Geschmack zu Hülfe nehmen muß.

Da nunmehr über diesen Gegenstand weitere Verhandlungen nicht Statt haben können, so hat der Magistrat nun hiernach das Bier-Tax-Regulativ festzusetzen.

Bayreuth, den 12. Sept. 1810.

Königl. Baierische Kammer.

Abschrift. Nro. 5.

zu Nro. 1709.

Exp. Nro. 7780.

Term. Contr. Num.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc.

Anliegend wird dem Königl. Stadt-Magistrate zu Windsheim die mit Bericht vom 21. v. Mts. eingeschickte Berechnung der dortigen Bier-Taxe revidirt zurückgegeben. Nach dieser Berechnung können allerdings die Brauer mit der Taxe von drey Kreuzern für die Maas zufrieden seyn, da sich der wahre Betrag nur auf 2 kr. 3 1/3 pf. kalculirt, und da sie mit den Brauern zu Neustadt a. d. A. in ganz gleichen Verhältniß stehen, hiernächst auch diese geringere Taxe ihnen stärkern Abgang verschaffen muß, wenn es ihnen, wie es der Fall zu seyn scheint, nicht an der nöthigen Industrie fehlt. Indeß will in Berücksichtigung der von dem Stadt-Magistrate bemerkten Umstände unterzeichnete Stelle gestatten, daß mit dem 1. März eine Erhöhung der Taxe auf 3 kr. 2 pf. für die Maas statt finde. Ueber das Sommer-Lager-Bier muß übrigens seiner Zeit eine besondere Berechnung, und zwar in du-

plo vorgelegt werden, und es ist Abschrift loco duplicati von der hier zurückfolgenden Tax-Berechnung noch zu den Acten einzusenden.

Ansbach den 7. Febr. 1811.

Königliches General-Commissariat des Rezat-Kreißes.

1) Ist mit 1. März das Bier auf 3 1/2 kr. anzuschreiben, 2) demnächst eine Berechnung der Sommer-Bier-Taxe zu entwerfen, 3) eine Abschrift der anliegenden Winter-Bier-Tax einzusenden.

Windsheim den 15. Febr. 1811.

Hagen. Sauber.

An
den K. Stadt-Magistrat
zu
Windsheim.
Bier-Taxe betr.

Wallmüller.

Abschrift. Zu Nro. 5.

Berechnung

über

ein Gebräue Winter-Bier nach den Grundsätzen des Königlichen Kammer-Rescripts vom 26. Januar 1810.

	Ausgabe.	fl.	kr.
I.	Materialien nebst Aufwand auf solche:		
	a) für 1 Nürnberger Sr. oder 2 Mltr. 1 1/2 Metz Gerste à 11 fl.	24	3¾
	b) Trunk den Gerstenbauern à 1/2 Ms. Bier fürs Sra.	—	1½
	c) Messerlohn	—	5
	d) 8 Pfund Hopfen, 105 fl. der Centn. (NB. Hier kann nur hieländischer Hopfen gerechnet werden, denn der Spalter, welcher 140 fl. p. Ctr. kostet, wird nur zu Lagerbier genommen)	8	16½
II.	Malzkosten:		
	a) Fuhrlohn für 1 Faß Wasser zum Einweichen . . .	—	9
	Lat.	32	35¾

		fl.	kr.
	Uebertrag	32	35$\frac{3}{4}$
	b) Für Lichter	—	11$\frac{1}{4}$
	c) Für 1/8 Klft. Buchen-Scheitholz, das Mees à 11 fl. NB. 1 Klftr. macht 3/4 Mees		
	d) Spalterlohn	1	9$\frac{3}{4}$
	e) Arbeitslohn 1 3/4 Tag à 30 kr. p. Tag	—	52$\frac{1}{2}$
III.	Müllerkosten:		
	a) Malzbrecherlohn	—	24
	b) Trankgeld von jedem Malz 6 kr. und 3 Maas Bier . .	—	18
IV.	Braukosten:		
	a) Wasserfuhrlohn à 5 Faß Wasser	—	45
	b) 1/2 Klftr. weiches Holz, das Mees à 7 fl.	2	20
	c) Arbeitslohn à 30 kr. auf 2 1/2 Tag	1	15
	d) Für das Putzen und Waschen der Geräthschaften . .	—	10
V.	An Pech, Geschirr und Büttnerkosten:		
	a) Beitrag zur Anschaffung der neuen Geräthe	—	20
	Lat.	40	21$\frac{1}{4}$

		fl.	kr.
	Uebertrag	40	21 1/4
	b) Für Pech, Raife und Büttnerkosten, nach der Brauer eigenen, übergebenen Berechnung vom 14. Aug. 1808:	—	45
VI.	Herrschaftliche Abgaben: Umgeld von der Metz 37 1/2 kr., auf 17 1/2 Metz . . .	10	56 1/4
VII.	Entschädigung für den Brauer:		
	a) Zinsen von 3000 fl. Capital, welche im eigentlichen Brauhaus, Geräthschaften und Materialien stecken, auf den Brauer jährlich im Durchschnitt 28 1/6 Sra. lt. Umgeld-Register . . .	4	15 3/4
	b) Den Schenkpfennig für Versäumnis und Lichter bei dem Auszapfen pro Sra. oder 21 Eimer à 1/4 kr. pro Ms.	5	15
	Summa der Ausgabe	61	28 1/4

	fl.	kr.
Einnahme.		
Für Treber, Hefen, Malz, Teig, Asche und Malz-Keime . .	3	16
Ausgabe	61	28 1/4
Einnahme	3	16
Abgezogen bleibt Bestand	58	12 1/4
Umgelegt auf 21 Eimer, kommt der Eimer auf 2 fl. 46 1/3 kr. oder die Ms. 2 kr. 3 1/3 Pf.		

Nach der Bierbrauer-Behauptung auf 20 Eimer berechnet, kommt der Eimer auf 2 fl. 50 kr., und wenn man ihnen in einigen Ausgabs-Positionen noch Glauben beimessen will, auf 3 fl. Hierbei ist aber folgendes der Wahrheit gemäß zu bemerken,

1) daß die hiesigen Biere der Regel nach stärker sind, als alle benachbarte auf 6 Stunden Entfernung; ausgenommen das Rothenburger, Illesheimer und Ickelheimer, welche ohngefähr eben so stark sind.

2) Daß, weil wegen der 25 Brauhäußer in einer Stadt von 2600. Seelen der Absatz jedes einzelnen gegen andere Orte gering ist, auch alles mit weniger Vortheil geschieht, als wenn man das Brauen mehr in das Große treibt.

3) Daß, weil bei so geringem Absatz jeder doch von seinem Gewerb auch seine Familie muß ernähren können.

Aus diesen Gründen wurde 3 kr. für voll gesetzt.

Jetzt fangen die Biere aber an stärker zu werden, und es möchte daher mit 1. Febr. die Maas 3 1/2 kr. und an Jakobi noch eine Nachschätzung von 1 oder 2 pf. für 1 Maas zu bewilligen seyn.

Letzteres zur Aufmunterung für diejenigen Brauer, welche das Publicum mit Lager-Bier bis

im Herbst versehen, und weil zum guten Lager-Bier Spalter-Hopfen genommen wird, wovon der Centner 140 fl. kostet.

Windsheim, den 21. Jan. 1811.

Magistrat.

Hagen. Sauber.

Anhang
über
Bier-Policey.

§. 1.

Die Polizei ist die Wächterin für die Sicherheit des Publicums im ausgedehntesten Sinn. Sie ist überall thätig, scheut keine Schwierigkeit, um Übeln vorzubeugen und sich nicht vorzuwerfen, so lange gewartet zu haben, bis solche Übel eingetreten sind. Keine Mühe, kein Kampf, keine Rastlosigkeit, keine Aufopferung kann zu groß seyn, um gutes zu wirken, um nützlich zu seyn.

§. 2.

Will die Policei das; so bedarf sie sich nicht in Spitzfindigkeiten, in Bedenklichkeiten einengen, nicht auf dem Wege des Zweifels, der Umständlichkeit und Vielschreiberey den Punct suchen, auf den es ankommt.

Frey sey die Handlungsart, entschlossen und rasch die That für Gutes, für Volkswohl im Sinne der Redlichkeit.

§. 3.

Absolute Nahrungs-Mittel des Volks, der Nachtheil und die Beeinträchtigung desselben von

Seiten der Verkäufer, sprechen die Wachsamkeit der Policei vorzüglich an.

§. 4.

Unter diesen Genußmitteln steht das Bier, das so allgemeine und unentbehrliche Nahrungs-Getränk oben an.

Denn dieses unterliegt der Erfahrung nach dem größten Mißbrauch, sich zu bereichern, eben, weil es unentbehrlich ist, und weil eine Kleinigkeit in dem Ausfluß durch die starke Konsumtion zur beträchtlichen Größe wird, welche das Publikum belastet.

§. 5.

Die Policei-Ordnung fordert mit Recht, daß der Bierbrauer sein Bier so ausbraue und verkaufe, wie es der Policey-Satz fordert.

Gutes Malz und guter Hopfen sind die Grundbestandtheile des Biers. Der Brauer soll nicht weniger Malz und Hopfen zum Sieden nehmen, und nicht mehr Eimer brauen, als der Policei-Satz vorschreibt; er soll das Malz nicht zu braun dörren, keine andern Surrogate beimischen, das Bier nicht schwefeln, demselben keinen durch Beimischung erzwungenen berauschenden Geist geben; er soll ein gutes, schmackhaftes, körniges, gesundes und im eigent-

gentlichen Sinn nährendes Bier liefern, dasselbe in dieser Eigenschaft verkäufen, und bei dem Verkauf kein Wasser beimischen.

§. 6.

Wenn der Brauer Bier verkauft, von dem man sagt, daß es die vorgeschriebenen Grundbestandtheile nicht habe, und daß es beim Verkauf gewässert worden sey, wer beweißt, daß diese Behauptung wahr sey?

Absolute Beweise sind schwer. Nur analoge und wahrscheinliche können für die That zeugen.

§. 7.

Der Geschmack durch sogenannte Bierkieser soll den Grund zu einem Urtheil geben. Der Bierkieser soll sagen, ob das Bier Tarifmäßig sey oder nicht?

Kann er dieß mit Grund?

Der Geschmack, der Gaume des Menschen ist wandelbar.

De gustibus non est disputandum.

Der Bierkieser ist Mitbürger des Brauers, oft selbst resignirter Bierbrauer; es steht zu erwarten, ob er gegen seinen Mitbürger zeugt, ob er die Wahrheit seiner innern Ueberzeugung und seines practischen Sinnes sagt, vorausgesetzt, daß er

auch Geschick und Gabe hat, ein Bier zu beurtheilen, und über diese Beurtheilung Gründe anzugeben.

Wenn endlich der Bierkieser jene seine Ueberzeugung noch in Anwesenheit des in Anspruch genommenen Bierbrauers aussprechen soll; so wird er sich geniren, sein für den Brauer allenfalls ungünstiges Urtheil demselben in das Gesicht zu sagen. Denn die Verkettung der Bürger unter einander ist von der Art, daß einer dem andern nicht mißfällig werden mag, wenn es nicht bestimmt auf das individuelle mein und dein ankommt.

§. 8.

Besser würde vielleicht das Bierkieser-Amt gedeihen, wenn man ihm mehr Ansehen und Auszeichnung gäbe, dasselbe mehr in das allgemeine Volksthum verwebte, und wenn hiezu auch Männer von geistiger Ausbildung und weniger Abhängigkeit, als Aerzte, Apotheker ꝛc. Männer, denen allgemeines Bürgerwohl schon näher liegt, als Gemeinde-Bevollmächtigte, beigezogen würden.

§. 9.

In Verbindung mit der Analogie und Vergleichung würde sich das Bierkieser-Amt fester und mit

mehr Grund und Vertrauen selbst konstituiren, wenn insbesondere auch noch ein Mittel der Kunst, mechanisch den materiellen Gehalt des Bier zu finden, konkurrirte. Vollständiger und zuverlässiger müßte dann auch das Ganze der Prüfung werden.

§. 10.

Analogie und Vergleichung gegen ein und denselben Brauer in möglichster Kürze und Zuverläßigkeit ist nur möglich:

a) wenn er von jedem Sud Bier eine Probe vorlegt,

b) wenn dieses Probe-Bier geprüft wird

1) durch den Mund der Bierkieser,

2) durch die Bierwage als Kunstmittel.

c) wenn die Resultate von jedem Brauer durch Aufzeichnung und Unterschrift desselben controllirt werden.

§. 11.

Schenkt im Laufe des Auszapfens der Brauer geringhaltiges Bier; so wird dieses gegen seine Probe-Resultate gehalten. Der hier gefundene Beweiß wird nicht trügen, er wird die Bierkieser und den Brauer selbst überzeugen, jede Untersuchung im

Keller wird überflüßig, die dem Brauer lästig ist. Selbst für den Bierbrauer ist eine solche Controlle Schutzmittel gegen unwahrhafte Anschuldigung. Der Brauer und das Publicum haben hier gleiche Rechte. Keinem Theil soll wehe geschehen.

§. 12.

Die Bierkieser werden bei der Probe ermessen, ob das Bier Tarifmäßig sey. Die Bierwaage war sonst von Nutzen. Ihre Abschaffung entzog ein unentbehrliches Prüfungs- und Kontroll-Mittel.

Dieser Gehaltmesser trügt nicht. Nur muß jedes Bier mit der nemlichen Waage und in dem nemlichen Gefäße untersucht werden, welche bei dem Probe-Bier angewendet worden sind.

§. 13.

Die Aufzeichnung der Prob-Resultate möchte das beiliegende Formular erschöpfen.

§. 14.

Jedes Probe-Bier wird seine Probe bestehen. Der Mißbrauch mit dem Wässern erfolgt bei dem Auszapfen im Kleinen, im Großen unter dem Raif niemals vergl. §. 5. der Bemerkung über den Biersatz.

Die Gäste, welche im Bierhaus selbst trinken, erhalten nach der Erfahrung besseres Bier, als diejenigen, welche es über die Gaße holen lassen.

§. 15.

Hier möge die Policei wachen. Denn kein Biertrinker wird anzeigen, und sich zur Verhandlung stellen; weßhalb es denn auch so schwer ist, Unterschleife aufzudecken.

Das Mittel zu Entdeckung einer Bierverschlechterung möchte seyn, das Bier von Zeit zu Zeit in den Gefäßen der Trinker wegzunehmen, und dasselbe gegen das Proberegister zu halten. Hier muß sich der Unterschied auf der Stelle finden. Wird dieses wiederholte Prüfungs-Mittel fleißig angewendet; so werden die Brauer wenigstens in Furcht erhalten, und es weniger wagen, das Bier geringer auszuzapfen, als es gebraut ist.

§. 16.

Die Strafe einer entdeckten Bierverschlechterung sey dem dadurch erfolgten Gewinn angemessen. Denn es ist billig anzunehmen, daß bei einem einzigen Übertretungs-Fall der unerlaubte Gewinn die Strafe mehrfach schon ersetzt hat.

Öffentliche Bekanntmachungen solcher Strafen werden nicht ohne Nutzen seyn; denn die Öffentlichkeit wirkt nicht selten gegen die Wiederholung einer strafbaren Handlung.

§. 17.

Ist ein Bier überhaupt geringhaltiger gebrauet, als der Tarif enthält; so möchte es Pflicht der Policey seyn, dasselbe nach Verhältniß im Preise herabzusetzen. Denn das Publicum hat keine Verbindlichkeit, ein nicht tarifmäßiges Bier für tarifmäßig zu zahlen.

Allenfallsige Geld-Strafe des Kontravenienten ist kein Ersatz für das Publicum. Eine solche Strafe würde auch nichts bessern. Denn der Gewinn durch den vollen Bier-Preiß würde diese Strafe mehrfach decken.

§. 18.

Im fortdauernden Andenken möge schlüßlich der Grundsatz bleiben:

daß jedes Braugewerk das Publicum stets mit gutem Bier in hinlänglicher Masse versehe.

Das Lager- oder Sommer-Bier dauere so lange, als neues Schenk- oder Winter-Bier hinlänglich vorhanden ist. Alsdann möchte aber auch je-

dem Bierbrauer frey zu lassen seyn, sein noch vorräthiges Lager-Bier um selbstbeliebigen Preiß zu verkaufen.

§. 19.

Sehr wesentlich ist die Überzeugung der Gersten- und Hopfen-Preiße, wie sie der Bierbrauer nach und nach kauft. Denn diese Materialien wirken am meisten auf den Bier-Preiß ein.

Die Privat-Bücher der Bierbrauer haben den amtlichen Glauben nicht.

Besser und überzeugender würden die Orts-Polizei-Behörden die Resultate sogleich selbst aufnehmen, sobald ein Gersten- oder Hopfenkauf geschlossen ist.

Käufer und Verkäufer müssen bei dieser Aufnahme zugegen seyn.

Nur allein dadurch würde sich eine sichere Preiß-Basis von selbst herauswerfen.

Das beigedruckte Formular möchte dieser Maasregel entsprechen.

§. 20.

Selbst zur Controlle des Malz-Aufschlags möchte dieses Formular nicht undienlich seyn.

Zusätze
eines Lesers
der
vorstehenden Schrift.

Prüfet alles und behaltet das Beste!

I.

Folgende, im gegenwärtigen Zeitpunkt vielleicht nicht ganz unwichtige Bemerkungen über Bier und Bierbrauerei dürften hier am rechten Orte stehen.

Das Bier ist ein Getränke, das aus Weitzen, Gerste oder Hafer, in neuern Zeiten auch aus Moorrüben, so wie aus Runkelrüben verfertiget wird.

Das Bier ist ein sehr altes Getränke; denn schon viele hundert Jahre vor Christi Geburt bereitete man, vorzüglich in den Ländern, die keinen Weinbau hatten, einen Trank aus gerösteter Gerste, der aber nur einige Ähnlichkeit mit unserm Biere hatte.

Obgleich auch schon die alten Teutschen ein Getränke aus gerösteter Gerste, Roggen oder Hafer verfertigten, welches die des Weins gewohnten Römer einen verdorbenen oder verfälschten Wein nannten, so kam man doch erst in den mittlern Zeiten darauf, dieses Getränke abgähren zu lassen, und

demselben, des Wohlgeschmacks wegen, Hopfen, oder auch Blätter von dem Eschenbaum hinzuzusetzen. Wegen dieses Zusatzes hieß man es nun Bitter oder Bittertrank, woraus wahrscheinlich nachher der Ausdruck: Bier entstanden ist. Denn vorher nannte man es schlechtweg: Gerstengrütze, Hafergrütze, Gerstengrut, Hafergrut. Sonst nannte man das Bier auch Gerstenwein, auch Malzwein, eine Benennung, die gar nicht übel gewählt ist. Der Name Bier wird hin und wieder auch von dem lateinischen Worte bibere (trinken) abgeleitet; aber der lateinische Name Cerevisia wird von den Wörtern Ceres (der Göttin des Getreides) und Vis (Kraft) abgeleitet.

Das Bier hat, zumal in Bierländern und vorzüglich in den gegenwärtigen geldarmen Zeiten, wo so viele Weintrinker zur großen Legion der Biertrinker übergegangen sind oder übergehen mußten, einen so bedeutenden Einfluß auf den Geldbeutel und Gesundheitszustand der Bewohner eines Landes, daß seiner Zubereitung und Beschaffenheit nothwendig mehr Aufmerksamkeit gegönnt werden sollte, als öfters zu geschehen scheint. — Daher sollten überall die Bierbrauereien unter der sorgfältigen Aufsicht der Polizei stehen, und die Bierbrauer, die keine bloßen Wasserfärber seyn sollen und dürfen, gehalten seyn, ihr

Gewerbe nicht nach einem hergebrachten Schlendrian, sondern nach Grundsätzen auszuüben, sich des besten, ausgesuchtesten Getreides zu bedienen, und zu einer bestimmten Masse Bier auch ein bestimmtes Maaß Malz unfehlbar in Anwendung zu setzen. —

Solange eine solche genaue und vollständige polizeiliche Kontrolle nicht überall und allgemein eingeführt, unpartheisch, strenge und ganz rücksichtslos unterhalten wird, wird man auch vergeblich sich nach gutem Bier umsehen, am allerwenigsten in kleinen Provinzial-Städten und auf dem platten Lande. —

Man bewillige — dieß ist die Hauptsache! — Jedem, der Bier brauen und verkaufen will, die Erlaubniß dazu, man halte ihn aber an, daß er sein Metier rationell kenne und betreibe, und unterwerfe ihn einer Prüfung, ob er es verstehe.

In Koppenhagen ist schon längst die Brauerzunft aufgehoben und das Bierbrauen allen Bürgern freigegeben worden. Dasselbe ist auch in Breslau geschehn. —

Nicht jedes Wasser giebt gleich gutes Bier; das weiche verdient den Vorzug. Das Wasser kann je-

doch wesentlich verbessert und sein sonst bedeutender Einfluß auf das Bier gehoben werden, wenn man sein Fach nur rationell kennt.

Die Lage der Bräuhäuser hat nur dann einen bedeutenden Einfluß, wenn dieselben zu sehr der Mittagssonne ausgesetzt sind, weil die dadurch veranlaßte höhere Temperatur das Säuren der Würze in den Kühlschiffen zu leicht herbeiführet.

Die gut und regelmäßig erfolgte Gährung ist das wichtigste bei der ganzen Bierbrauerei. Durch sie wird die ganze Grundmischung der Würze geändert, es wird Alkohol und Kohlstoffsäure erzeugt, wozu der größte Theil des Schleimzuckers in der Würze verwendet wird, und diese beiden Materien in Verbindung mit der natürlichen äpfelartigen Säure der Würze, und den unzerstörbaren Theilen des Gummi, bilden nun gemeinschaftlich das Bier.

Die Polizei muß dafür sorgen, daß bloß wohl zubereitetes Malz, das von einem Polizei-Aufseher genau untersucht und gut geheißen worden ist, zum Bierbrauen genommen werde. Schon das zu schnell (in Darröfen) oder zu stark gedörrte Malz ist ungesund; Luftmalz und wenig gedörrtes Malz sind am besten.

Der Schwindelhafer, der Lolch und das Mutterkorn, wenn sie von dem zum Malze bestimmten Getreide, entweder aus Bosheit, Gewinnsucht oder Nachlässigkeit nicht abgesondert werden, verursachen unter dem Bier schädliche Würkungen. Die hauptsächlichste davon ist eine gefährliche Berauschung.

Ein zu schnell gedörrtes, rauchigtes, oder halbverbranntes Malz enthält, statt des süßlichten, nahrhaften Schleimes, ein ranziges Oel und einen dem Harze ähnlichen Körper, wovon das Bier zwar eine dunkle Farbe, aber zugleich, nebst dem brenzlichen Geschmack, eine reizende erhitzende Eigenschaft annimmt, Wallungen, Angst und Blähungen verursachet.

Die Behandlung des Malzes auf der Darre bringt eine neue Veränderung in seiner Grundmischung hervor, die nach dem Grade der Hitze, welche angewendet worden ist, wieder verschieden erscheint, weil der Zuckerstoff in selbigem, nach Maasgabe der größern Hitze, immer mehr geröstet, braun und im Geschmacke bitter gemacht wird. Bei 30 Grad Reaumür erhält man bloß blasses, also ein dem Luftmalze ähnliches Produkt. Bei 40 Grad erhält man gelbes oder bernsteinfarbiges Malz. Bei 50 Grad gewinnt man hellkastanienbraunes

und bei 60 Grad dunkelbraunes. Es verhält sich dabei eben so, wie mit dem Zucker, wenn solcher bei einem verschiedenen Grade der Hitze geröstet wird; auch er wird nach und nach immer brauner von Farbe und bitterer an Geschmack. Jene verschiedene Malzarten werden aber auch, entweder für sich, oder in der Vermengung untereinander, zur Darstellung der mannichfachen verschiedengearteten Biere erfordert.

Wer sehr tief gewölbte Keller hat, kann auch im Sommer Malz machen; denn in tiefen Kellern ist die Temperatur im Sommer und im Winter sich gleich, nämlich 10 Grad Reaumür; nur muß man keine andern Versuche dabei aus den Augen verlieren.

Vor allen Dingen sorge man dafür, daß die Kühlschiffe, so wie auch die Gährungs-Bottiche stets rein gehalten werden, damit sich keine Säure darin bilden kann, weil sonst das Bier vor dem Sauerwerden nicht zu schützen ist.

Die Polizei hat auch darüber zu wachen, daß dem Bier der, der Gesundheit wegen sehr nothwendige Zusatz von Hopfen gegeben und kein schädliches Surrogat gebraucht werde.

Das ungehopfte Bier macht einen aufgeblähten Bauch — Bierbauch. — Leider haben wir Beispie-

spiele, selbst in Franken, daß von Apothekern Aloe gekauft, und statt des Hopfens zum Bier genommen wurde.

Die Gastwirthe, welche einen Vortheil darin suchen, daß ihre Gäste bald berauscht werden, kochen zuweilen den Saamen des Lolchs statt des Hopfens, mit dem Malze, um ein desto stärkeres Bier zu erhalten. — In den kurbraunschweigischen Gesetzen ist besonders die Zumischung des Postes, als sehr nachtheilig, bei hoher Strafe verbothen.

Vorzüglich muß die Polizei durch stete Aufsicht und sachverständige Prüfung zu verhüten suchen, daß überhaupt fremde und besonders berauschende Zusätze von Mohnsaft, Brantwein, Mauerraute, Fischkörnern, Magensaamenköpfen, wilden Rosmarin, Tabak, Galle u. s. w. nicht Statt finden sollten, und die Bierbrauer; wenn dergleichen Verfälschungen entdeckt werden, auf das schärfste, und nach Beschaffenheit der Umstände, sogar mit Einziehung ihres Gewerbes gestraft werden.

Diese Sorgfalt und Strenge ist besonders in eigentlichen Bierländern höchst nothwendig, indem da, wo theils manches mal eine unnatürliche Stärke des Biers herrscht, und theils dasselbe in großer Quantität

Bayerische
Staatsbibliothek
München

genossen wird, der Nachtheil für die Gesundheit, besonders junger Leute so auffallend ist.

Kupferne und bleierne Braupfannen sind eben so wenig zu dulden, als geschwefelte Bierfässer. Auch soll kein Bier zu jung, sondern erst, nachdem es gehörig abgelegen ist, ausgegeben werden.

Das gemeine Bier, welches nicht taxmäßig gefunden wird, sey es bei den Bierbrauern oder andern Wirthen, soll, nach Beschaffenheit, im Preise entweder herabgesetzt, oder unter die Armen vertheilet werden.

Aber eine Bierwage dient nur als Nothbehelf, ohne den Gehalt eines Biers mit Sicherheit angeben zu können. Das Bier enthält geistige Theile, nebst gummiartigen Theilen und Zuckertheilen und Kohlenstoffsäure. Da die letztere sich nun luftartig aus dem Biere zu entwickeln strebt, so wird die Bierwage dadurch gehoben, und kann den Gehalt des Alkohols so wenig, als der Extraktionstheile genau angeben. Die Erfindung einer wahren Bierwage ist daher ein Problem, das schwer zu lösen seyn wird.

Bayerische Staatsbibliothek München

Obschon die Polizei — trotz der Behauptungen einiger Polizei-Praktiker — nach meiner Meinung, nicht befugt ist, den Bierbrauern zu verbieten, eine oder auch mehrere bessere Biergattungen, als die gemeine, zu verfertigen und um höhere Preise zu verkaufen: so kann sie doch mit Recht verlangen, daß jeder Bierbrauer stets mit einem hinlänglichen Vorrathe des gemeinen Biers versehen sey.

Das Getreide ist sich nicht immer in der Grundmischung gleich, folglich auch nicht das daraus bereitete Malz. Aus dem Grunde kann also auch eben so wenig ein gegebenes Gewicht als ein gegebenes Maaß des Malzes dazu dienen, immer ein Bier von gleicher Stärke zu erhalten; denn diese hängt allemal von der gleichmässigen und übereinstimmenden Dichtigkeit der Würze ab. Um diese zu erhalten, kommt es nicht auf die Masse des Malzes, sondern vor allen Dingen darauf an, daß man die Würze so lange in der Braupfanne abdunstet, bis sie, nach Verhältniß der Stärke des Bieres, das daraus bereitet werden soll, eine verhältnißmäßige specifische Dichtigkeit angenommen hat. So arbeitet man in England, so arbeitet man auch in gut betriebenen Brauereien Teutschlands, und nach die-

sen Grundsätzen sollte man überall arbeiten; und man würde dann ein Bier gewinnen, das einmal so gut wie das andere mal ausfällt.

Berühmt ist das Kreuzberger Bier unweit Würzburg, wegen seiner Lieblichkeit und Stärke, erquickend für Gesunde und Kranke, und wird als ein köstlicher Labetrunk selbst an fürstliche Höfe versandt. — Die Haupterfordernisse zum guten Biere sind Reinlichkeit des Braugeschirres und der Fässer, guter Hopfen und nöthiges Malz nebst reinem Wasser. Mit diesen Bedingnissen getraut sich der fleißige und biedre Bierbrauer, Lorenz Eyring von Weißbach, welcher schon 23 Jahre auf dem Kreuzberge ist, gleich gutes Bier auf dem ganzen Erdkreise herzustellen. Die zum Malzen bestimmte Gerste muß von allem Unrathe gereinigt seyn: besonders müssen die Erbsen, weil sie Säure erzeugen, einzeln herausgesucht und entfernt werden. — Dieß ist freilich mühsam, aber höchst nöthig, wenn man die Güte und Dauer des Biers sichern will.

Im Mai und September 1813. besuchten mehrere Herren aus Würzburg den Kreuzberg, und tranken da ein Bier, welches zwanzig Monate alt war, und dessen Helle und Stärke

sie nicht genug bewundern konnten!! — Die Brauzeit für das ganze Jahr sind die Monate Januar und März, zuweilen auch schon der Dezember. Hierin bestände also ein Geheimniß der grossen Kunst, gutes Bier zu brauen, und Jahre lang zu erhalten! — Vielleicht wünschet man hier auch eine vollständige Geschichte des Bierbrauens auf dem h. Kreuzberg zu lesen; allein Herr Pfarrer Karl Hofmann zu Strahlungen hat dieselbe schon ganz erschöpft in seinem schätzbaren Werkchen: "praktische Anleitung gutes Bier zu brauen." (Würzburg 1815.)

Man schützt übrigens das Bier auch noch am allerbesten vor dem Sauerwerden, wenn man selbigem in warmen Jahrszeiten, wo am meisten das Sauerwerden befürchtet werden muß, einen der Gesundheit nicht schädlichen Zusatz einer sauerdämpfenden Substanz giebt. Hierzu qualifizirt sich vor allen Dingen das kristalinische Natron. Es ist hinreichend, wenn dem Bier vor dem Fassen auf jeder Tonne 1 Pfund Natron zugesetzt, das man vorher mit 2 Pfund Wasser geläutert.

Unbeschadet meiner obigen Aeußerung über die Bierwage führe ich doch noch folgenden, neuerlichst in öffentlichen Blättern enthaltenen, Vorschlag der Bier-Probe an.

Verräth der Fahrenheitsche Aräometer von einem gewissen Biere

a) den bestimmten Grad der Schwere;

b) erscheint es dem Auge hell und klar, lauter und goldfarbig;

c) ist es dem Geschmacke angenehm, nicht säuerlich;

d) ist es geistig, und

e) nicht leer, sondern kräftig:

dann ist jene Probe erzielt, welche dermal möglichst zu erzielen ist, und mit der sich das Volk begnügen muß und wird, weil gethan ist, was bis auf weiters Vorrücken in menschlichen Kräften steht.

Bei solcher Prüfung werden zwei Erfordernisse als wesentlich vorausgesetzt:

1) Gleiche Instrumente mit einer eigenen Scala,

2) Männer müssen hiezu von jeder Gemeinde ausgewählt werden, welche nicht eben an ein und den nämlichen Trunk gewöhnt sind.

Was das erste betrifft, liegt das Recht offenbar am Tage, von dem Brauer zu fordern, daß er aus einer gewissen Masse Malzes nicht mehr Bier erzeuge, als dem Kalkul der Polizei-Taxe zum Grunde gelegt worden.

Man lasse also in dem Staats-Brauhause einen oder mehrere Prob-Suden nach Maaßgabe der in jener Kalkulation angenommenen Massen des

Brau-Materials, von jedem Schäffel gereiterten Malzes die bestimmte Anzahl Eimer vom Winter- und jene vom Sommer-Bier brauen. Nachdem das erzeugte Bier genug abgelegen hat, und an Geschmack und Farbe tadellos befunden ist, wird es mit der Bierwage gewogen. Der gefundene Grad spezifischer Schwere wird der Normal-Grad, welchen alle Biere im Lande, in den Brau- sowohl als Gasthäusern, ohne Unterschied erreichen müssen. Nach dieser Mutterwage werden dann alle Bierwagen mit Scalen versehen, und an die Polizei-Ämter versendet, auch dem Volke käuflich überlassen.

Zur Verfertigung dieser Scalen hat sich bereits ein rühmlich bekannter Physiker um so mehr erboten, als er den Vorschlag der Verbindung der Geschmacks-Probe mit der Wage zweckmäßig findet.

Rücksichtlich des zweiten erinnerre ich nur noch, daß solche Leute, welche eben nicht an eine Bier-Sorte zu sehr gewohnt sind, in Prüfen der Biere etwas leisten können. Auf ihre Geschmacks-Organe wird eine zweite oder dritte Art Bier nicht so widerlich wirken, daß sie nicht ziemlich unbefangen urtheilen könnten. — Sie müssen aber

a) von der Gemeinde frei gewählt werden. Aufgedrungenen Subjekten wird immer weniger Kredit zu Theil, als Personen, auf deren Kenntniß und Redlichkeit man von selbst kompromittirt.

b) Sie müssen von der Gemeinde bezahlt werden und wohlhabend seyn. Dieß wird sie gegen die Gefahr und den Vorwurf der Bestechlichkeit schützen.

c) Sie müssen abänderlich seyn, damit das Volk sie immer als frei gewählt betrachte.

d) Die Prüfung muß in der Gegenwart des Obermanns, oder eines Amts-Subaltern ihre Kontrolle finden, und

e) nicht in den Kellern, sondern in den Gaststuben mit jenem Biere vorgenommen werden, welches den Gästen so eben vorgesetzt ist, mithin nicht weiter verfälscht werden kann. Sie muß endlich

f) periodisch — jedoch immer unvermuthet eintreten.

Diese Maaßregel der Polizei, obgleich noch nicht die vollkommenste, wird eine allgemeine Beruhigung so lange bewirken, oder wenigstens verdienen, als der wissenschaftliche Forschungsgeist nicht bessere Mittel wird erfunden haben. Bis dahin hat das Volk nichts weiters zu fordern und zu erwarten; denn man hat alles gethan, wenn man thut, was man unter gegebenen Umständen thun kann.

Unstreitig sind die Bierbrauer, selbst nach dem Ausspruche mancher Landgesetze, Fabrikanten. — Als Fabrikanten sind sie auch berichtiget ihr Fabrikat zu verbessern und zu

veredeln und demselben die größtmögliche Güte zu verschaffen. — Sie machen dadurch sich selbst, ihrem Gewerbe und auch ihrem Orte und sogar dem Lande Ehre und bringen überdieß auch Vortheil. Denn ein vorzüglich gutes Bier wird in einer ganzen Umgegend gesucht und öfters sogar in das Ausland verlangt. Wir haben Brauer in Deutschland, besonders im Königreich Baiern, die englisches Bier brauen können und auch brauen, und dadurch ihrem Stande große Ehre machen. Wenn man anderes Luxus-Getränke, Wein, Brantwein, Liqueur von allen Sorten, selbst ausländische duldet, frei und ungehindert verkaufen läßt, warum will man denn eine inländische bessere Bier-Sorte, ein sogenanntes Doppel-Bier, ein englisches Bier verbieten und verbannen? — Dieß scheint wenigstens nicht konsequent und auch nicht vortheilhaft zu seyn, indem in gewerbslosen und armen Zeiten jeder Einfluß des fremden Geldes befördert, und jeder Ausfluß des inländischen Geldes so viel als möglich verhütet werden soll! Ein sogenanntes Luxus-Bier — ein vorzüglich gutes und feines Bier verhindert wenigstens zum Theil die Konsumtion des fremden und theuern Weines, der ausländischen Liqueurs.

Wenn übrigens alle Luxus-Getränke und Luxus-Artikel taxfrei sind, warum sollte denn das bessere

oder doppelte Bier, das auch ein Luxus-Getränke und Luxus-Artikel ist, der Taxe unterworfen werden?! Wem es zu theuer ist, der kann gemeines Schenk-Bier trinken, und der das Doppel-Bier bezahlen kann und will, dem gönne man für sein Geld diesen Labetrunk eben so, wie Wein, Brantwein und Liqueur, deren Preise niemals taxirt werden, sollten sie auch noch so hoch oder unbillig seyn, wie die Erfahrung lehrt. —

Ich kann und will es auch nicht leugnen, daß ich gegen alle Taxen der Lebensmittel bin und sie sammt und sonders theils für entbehrlich und theils für schädlich halte. In Ansehung dieser Taxen können nämlich nur folgende drei Fälle Statt finden:

1) die Taxen treffen den Marktpreiß der Lebensmittel und stehen mit demselben gleich hoch;
2) sie erniedrigen den Marktpreiß der Lebensmittel und stehen unter demselben;
3) sie erhöhen den außerdem möglichen Marktpreiß der Lebensmittel und stehen über demselben.

Im ersten Fall sind die Taxen, wenn sie nämlich dem Marktpreiß gleichkommen, ganz überflüssig, so wie das Bespritzen der Straßen mit Wasser, wenn es regnet; im zweiten Fall, wenn die Taxen niedriger als der Marktpreiß sind, sind sie offenbare

Eingriffe in die Freiheit und das Eigenthum der Produzenten und verletzen die wohlerworbenen Rechte derselben; im dritten Falle endlich, wenn die Taxen den sonst möglichen Marktpreiß erhöhen und die Lebensmittel unnöthig, und unnatürlich durch diese Polizei-Künstelei vertheuern, gefährden sie alle Konsumenten, begünstigen die Produzenten auf Kosten und zum Schaden dieser, deren Eigenthum der Staat schützen, aber nicht durch seine Taxen gefährden sollte.

Die Fleisch- und Bier-Taxen sind unwiederlegbare Beweise, daß durch Taxen die Preise der Lebensmittel zum großen Nachtheil der so zahlreichen Klasse der Konsumenten erhöhet und öfters sehr beträchtlich und auffallend erhöhet werden. —

Unterm 21. Juli 1818. las man in der baierischen National-Zeitung, die zu München erschien, Nachstehendes:

„Es ist eine auf Wahrheit beruhende Bemerkung, daß die Preise des Viehes auf dem Lande in dem Maaße steigen, als die Metzger (Schlächter) in den Städten eine höhere Fleisch-Taxe bewilligt erhalten. Der Landmann hat durch Übung und tägliche Beobachtung eine solche genaue Schätzung sei-

nes Ochsen, den er an den Metzger in der Stadt verkauft, erworben, daß er auf das Genaueste weiß, wie viel er an Fleisch, Fett, Knochen u. s. w. beträgt, und wie hoch ihn der städtische Metzger nach der Fleisch-Taxe verwerthen kann. Diese Taxe ist ihm der Maaßstab von dem Werthe seines Viehes, und er berechnet es beim Verkauf nach derselben, dagegen der Metzger neue Forderungen an seine Obrigkeit macht, die Fleisch-Taxe zu erhöhen. Dieses ist nun seit dem Jahre 1808. in dem Maaße geschehen, daß das Pfund des besten Ochsenfleisches, welches damals, also vor 8 Jahren 7 kr. kostete, jetzt durch immer höher gesetzte Fleisch-Taxen, auf mehr als die Hälfte, nämlich auf 16 kr. gestiegen ist, und jede folgende Erhöhung der Fleisch-Taxe wird auch das Vieh auf dem Lande theuerer machen. Es ist in diesem Zeitraume des Rindviehes nicht weniger geworden, als damals während der Kriege und Unruhen, und es hat vor dem verflossenen Jahre kein Mißwachs Statt gefunden, und dennoch war schon im Jahre 1816 der Fleischpreiß so hoch gestiegen, daß es vielen Menschen unmöglich geworden ist, sich dieses nothwendige Nahrungsmittel zu kaufen."

Erwäge man nun auch *ganz unbefangen und ohne Parthei zu nehmen*, daß im Laufe die-

ſes Jahrs in mancher Gegend von Teutſchland ein Selterkrug mit Bier ganz gefüllt oder auch nicht voll — vielleicht 7 bis 8 Kreuzer taxmäßig koſten könne, und daß dieß im erwähnten Selterkruge befindliche Bier in Hinſicht auf ſeine Beſchaffenheit und ſogenannte Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit dem Erzeugungs-Preiſe nach villeicht kaum die Hälfte werth ſey, ſo fällt die Gemeinſchädlichkeit auch der Bier-Taxen, gleich der, der oben gedachten Fleiſch-Taxen jedem unpartheiiſchen Sachverſtändigen, der mit eigenen Augen ſieht, mit eigenen Ohren hört, mit eigenem Munde ſpricht, ſonnenklar in die Augen. —

Die freie Vermehrung der Concurrenz der Verkäufer kann weit mehr zum Vortheil des Publicums bewirken, als die Taxen ſammt und ſonders. Daher hat Kaiſer Joſeph II. Freiſchlächter in Wien angeordnet, die in der Folge in mehrern Staaten mit Vortheil eingeführt und ſelbſt in den neueſten Zeiten öfters zu Hülfe gerufen worden ſind. Dieß geſchah im Jahr 1817. in Augsburg und auch in andern Städten Teutſchlands.

Davon war auch der, in der Theorie und Praxis gleich berühmte und beſonders für Baiern unvergeßliche Graf Rumford überzeugt. Denn er er-

mahnte in einer Polizei-Bekanntmachung vom 20. März 1798. alle Zünfte, das Publicum billig zu behandeln und die Zunftbedingung nicht zum Nachtheile desselben zu mißbrauchen; im entgegengesetzten Falle aber würde er gegen dieses Uebel das unschädlichste und kräftigste aller Mittel, die Herstellung einer freien Concurrenz, anwenden.

Im Jahr 1764. erfuhr Toskana, so wie das übrige Italien, eine schreckliche Hungersnoth, und zwei Jahre darnach wieder eine zweite, die vollends alles zu Grunde richtete, was von der erstern noch verschont geblieben war.

Leopold wählte gerade diesen kritischen Zeitpunkt, um mit einmal alle Verbote und einschränkende Verordnungen aufzuheben. Er hob alle Arten von Brod-, Bier-, Fleisch- und andern Taxen gänzlich auf, und überließ den Verkehr mit allen diesen Lebensmitteln der freien Koncurrenz der Käufer und Verkäufer. Die Polizei behielt bloß die Aufsicht über die Güte der auf dem Markt oder überhaupt zum Verkauf gebrachten Lebensmittel. So stellte der weise Leopold die Freiheit des Verkaufs und Umlaufs mit einem mal her. Das Andenken dieser für Völkerglück so wichtigen

neuen Errichtung ist durch eine Denkmünze verewigt worden.

II.

Der Hr. Professor Dr. Herrmann in München hat eine neue Hopfenzertheilungs-Maschine erfunden, und dafür von Sr. Majestät dem König von Baiern auch ein Privilegium erhalten. Der Hr. Prof. erklärte sich darüber auf folgende Art:

Die Beobachtungen verständiger Brauer haben längst gelehrt, daß die Verfahrungsart mit dem Hopfen, wie er in geballten, fest zusammengetretenen und vermöge seines Pflanzenharzes aneinanderklebenden Stücken aus den Säcken oder Kisten genommen und bei dem Brauen zur Abkochung mit der Würze in die Pfanne oder den Kessel geworfen wird, in vieler Hinsicht die unvollkommenste sey. Man untersuche deßhalb den Hopfen, nachdem er auch mehr als eine Stunde in der kochenden Bierwürze enthalten, und nun als abgenutzter Stoff in vielen Orten schon auf die Dungstätte gebracht wird, und wird finden: daß gar viele Doldenblättchen, in deren Winkeln grade dieser gelbliche Staub mit dem ätherischen Oele (das sogenannte Hopfenmehl) enthalten ist, welches man eigentlich für das Bier aus

dem Hopfen beabsichtigt, nicht aufgeschlossen sind, und daß deßhalb die Würze, als ein mit dem Malz-Extrakte ohnehin schon mehr oder weniger gesättigtes, und daher unvollkommenes Auflösungsmittel nicht hinlänglich dahin wirken konnte.

Diejenigen Brauer, welche nun klüger seyn wollen, meinen, diesem Umstande dadurch zu begegnen, daß sie in dieser Hinsicht den Hopfen bei dem zweiten Sude zum gemeinen Schenkbier, oder doch zum Nachbier nochmal abkochen, und dadurch die darin enthaltenen bittern Theile vollends erhalten.

Allein nach den chemischen Grundsätzen der Brau-Technik wirkt dieses Verfahren gerade dem wahren Zwecke entgegen; denn gemäß der Eigenschaft der Bestandtheile des Hopfens sollte man die Ausziehung derselben bei der bisher gewöhnlichen Weise beschleunigen und ihn so kurz als möglich über dem Feuer behandeln. Es ist das ätherische Oel des Hopfens, das neben dem Malzextrakte zum Wesen des Biers gerechnet wird, und dieses zum schmakhaftem und gesunderem Getränke macht.

Diese ätherisch-öligen Theile aber werden bei dem Wärmegrade des Siedens oder Kochens schon flüchtig — verdünsten, welches jede damit angestellte Destillation, so wie zur Zeit des Hopfenkochens der aus den Braupfannen weit verbreitete Geruch erwei-

erweiset, die sogar noch an wenigen Orten mit einem Deckel versehen sind, um wenigstens dadurch einen Theil dieser flüchtigen Stoffe zurückzuhalten.

Das lange Erhalten des Hopfens in der kochenden Bierwürze muß dieser deshalb eben die besten Theile entziehen, ihr dafür in solcher Länge der Zeit nur um so mehr harzige und krüde Theile aus demselben einverleiben, welche aber die Biere nur unangenehm bitter und rauh im Genusse, und auch der Gesundheit weniger zuträglich machen, wie die Erfahrung gar oft beweiset.

Gegen die Unvollkommenheit dieser bei uns allgemein üblichen Methode, dem Biere den Hopfen zuzusetzen, räth Hr. Prof. Herrmann nun, durch seine eigene Erfahrung schon oft erprobtes, so wie an sich selbst klares und ganz einfaches Mittel an, wodurch dem obenerwähnten zweifachen Nachtheile zugleich gesteuert, und die Benützung des Hopfens beim Brauen

a) in kürzerer Zeit und

b) in dieser kürzern Zeit auch in höherem Maße erreicht wird, wovon dann eine nicht unbeträchtliche Ersparung an Hopfen in jedem Braujahre zugleich eine ganz sichere Folge ist.

Der Hopfen soll nämlich, so viel jeder Zeit zu einem Sude oder einem Gebräude hergenommen

und abgewogen worden ist, bevor er in die Brau-
pfanne gebracht wird, wohl gelockert, aufgeschlossen,
und selbst jede Dolde in 2 bis 3 Theile zerrissen
werden. —

Da aber diese Arbeit, wenn sie durch Menschen-Hände geschehen müßte, zu viele Zeit während dem Brauen erfordern würde, und der Hopfen überhaupt nicht zu lange der freien, oft feuchten Luft ausgesetzt seyn solle, um nicht gerade an seinen feinsten, besten Theilen etwas zu verlieren; so wäre hiezu ein Instrument erwünscht, wodurch diese Arbeit in sehr kurzer Zeit verrichtet werden könnte. Er habe deßhalb nach vielen Versuchen eine Maschine erdacht, welche diesem Zwecke vollkommen entspricht, so daß eine Person in höchstens einer halben Stunde 50 bis 60 Pfund Hopfen so zertheilen und zerreissen kann, daß keine Dolde dabei ganz bleibt. Er habe ein Modell hievon in Händen, welches diese Wirkung selbst schon hinlänglich erweise, und nach welchem diese Maschine nach Bedarf zu jeder beliebigen Grösse leicht verfertigt werden kann. — Wer ein solches Modell zu besitzen wünscht, möge sich schriftlich oder persönlich an ihn wenden und darüber das weitere vernehmen. Von jeher ein besonderer Freund des Brauwesens, rechne er sichs immer zum Vergnügen, irgend eine Verbesserung in dieser so

wichtigen und schönen Sache der angewandten Chemie veranlassen zu können.

In Städten und Marktflecken, wo sich mehrere Brauer befinden, können sich diese zusammen verstehen, und sich gemeinschaftlich ein Modell zur Einsicht und Nachahmung verschaffen, wofür dann ihre Auslagen ganz unbedeutend seyn werden.

III.

Vor Kurzem erschien nachfolgende Schrift: Gespräch zwischen zwei Bauern, dem Wirthe und einem Reisenden, in der Schenke zu Nulldorf am 1. Januar 1821. über den neuen Satz des Winterbiers. Zweite Aufl. S. 32. 8.

In Nro. 14. des zu München erscheinenden baierischen National-Blattes vom 8. Febr. d. J. wird S. 68—69. gesagt:

"Das National-Blatt hat durch einen Auszug der im Wirthshause zu Nulldorf gemachten Bier-Rechnung allen Bräun-Biertrinkern klar genug an den Tag gelegt, wie es zugeht, daß sie dermal kein wohlfeileres Bier trinken könnten, und gezeigt, daß es bloß allein der rege gewordene Spekulations-Geist der Brauer, Kellerinnen und Wirthe etc. ist, der nun alle Kraft und den Geist insgesammt

aus dem Bier weggetrieben, und nur noch ein bitters Wasser statt Bier übrig gelassen hat. Jene haben also dadurch den Trost erlangt, daß sie einsehen, wie die Brauer mit ihrem Gelde fett werden können; und das allein muß ja in unseren Tagen den gemeinen Leuten zur Beruhigung hinreichen. Damit können sie sich begnügen, und haben Veranlassung vollauf aus sicheren Gründen und bei jedem Trunk aus voller Ueberzeugung sich über den steigenden Spekulations-Geist im Vaterlande zu freuen, und in der Hoffnung zu leben, daß nach dem Gesetze des Vorausschreitens die Sache noch viel weiter gehen wird, als wir jetzt nur zu vermuthen im Stande sind. Wasser kann man überall in jeder Brauerei so viel bekommen, als man will; der Hopfen ist uns bereits entzogen, und nun braucht es nur ein Ersatz-Mittel ausfindig zu machen, das wohlfeiler ist, als das bischen Malz, welches jetzt noch genommen wird."

Wir wollen hier den oben erwähnten Auszug aus Nro. 10. des gedachten baierischen National-Blattes anführen.

Eine kleine Druckschrift mit dem Titel: "Gespräch zwischen zwei Bauern, dem Wirthe und einem Reisenden, in der Schenke zu Nulldorf, am 1. Jänner 1821. über den neuen Satz des Winter-

Biers," welche in wenigen Tagen zum zweitenmale aufgelegt wurde, scheint vieles Interesse erregt zu haben. Dieß ist um so weniger auffallend, da die mit dem neuen Jahr eingetretene Erhöhung des Bier-Preißes in drei Pfennige für die Maaß, gar vielen Menschen unerwartet kam, und besonders den untern Ständen, ganz vorzüglich aber der Klasse der Handarbeiter und Taglöhner empfindlich fallen mußte, weil die ganze Mittagsmahlzeit einer solchen Familie an Werktagen meistens nur in Bier und Brod besteht. —

Es konnte nicht fehlen, daß selbst große Ungereimtheiten als die wahre Ursache dieser Preiß-Erhöhung angegeben und von Menschen sogar geglaubt wurden; wie denn solches so oft geschieht, als die Menge den Grund einer Sache nicht einsieht. Daher ist es nie ohne einiges Verdienst, wenn sich irgend Jemand die Mühe nimmt, die Meinung durch eine Nachweisung der nähern Verhältnisse zu berichtigen.

Ob jenes Gespräch aus der Schenke zu Nulldorf diesen Zweck gehabt und denselben erreicht habe, dieß wollen wir dermal dahin gestellt seyn lassen, und nur seinen Hauptinhalt etwas näher berühren. Dieser ist nun dahin gerichtet, zu erweisen, daß

1) eine Brauerei, worin jährlich nur aus 450 Schäffel Malz 3000 Eimer Bier erzeugt werden, ein jährliches Erträgniß für die Fabrikations-Kosten und die Mannesnahrung von 4, 500 fl. abwerfe;

2) daß es ferner einem Brauer auch noch gar wohl möglich sey, über diese Summe sich, auf andere Weise, einen reinen Profit von 5175 fl. zu verschaffen.

Der Beweis dieser Behauptung wird mit steter Rücksicht auf die Verordnungen über die Regulirung der Bier-Taxe vom Jahr 1811. durch folgende Berechnung geführt:

In der Verordnung über die Regulirung der Bier-Taxe sind, der Natur der Sache gemäß, zweyerley Ausgaben der Bier-Erzeugung, wofür der Brauer Ersatz erhalten muß, berücksichtigt worden, nämlich:

1) solche, welche als feststehend und jedes Jahr gleichbleibend anzunehmen, und

2) solche, welche einem jährlichen Wechsel, nach dem Verhältniß der Preise von Gerste und Hopfen, unterworfen sind.

Zu den ersten gehören

A) die gesammten Fabrikations- oder Sudkosten des Biers. Darunter sind nun begriffen:

a) die Zinsen für das Kapital, welches auf den Gebäuden, Kellern und Sud-Einrichtungen aller Art liegt;

b) ein Beitrag zur jährlichen Unterhaltung und Nachschaffung aller dieser vielerley Gegenstände;

c) die Vergütung der Auslagen auf Brauknechte und Handarbeiter;

d) desgleichen für Malzbrecherlohn und Haltung der erforderlichen Pferde;

e) eben so für die Anschaffung des benöthigten Sud- und Dörrholzes, Pech, Lichter;

f) die Zinsen für das Verlags-Kapital oder für diejenige Summe, welche der Ankauf von Gerste, Hopfen, Holz rc. jährlich erfordert.

Für alle diese Gegenstände erhält nun der Brauer 4 $\frac{53}{100}$ Pfennige, oder etwas über 4 1/2 pf. von jeder Maaß Bier; und dieses beträgt bei einer Brauerei, worin jährlich 450 Schäffel Malz versotten, und daraus 3000 Eimer Bier erzeugt werden, die Summe von 3397 fl. 30 kr.

Außer diesem Entschädigungs-Betrage bewilliget das Regulativ dem Brauer auch noch:

B) die sogenannte Mannsnahrung oder den Fabrikations-Gewinn mit 1 $\frac{47}{100}$ Pfennigen, oder beinahe 1 1/2 pf. für jede Maaß Bier. Diese Mannsnahrung beträgt demnach von 3000 Eimer im Ganzen 1102 fl. 30 kr.

Diese hier unter A und B angeführten beiden Sätze machen zusammen genau 6 Pfennige auf jede Maaß Bier, und betragen, wenn der Brauer jährlich aus 450 Schäffel Malz 3000 Eimer Bier erzeugt, eine jährliche Einnahme von 4500 fl.

Die nicht fest stehende, also jährlich nach den Preißen der Gerste und des Hopfens wechselnden Größen des Biersatzes ergeben sich aus folgenden Bestimmungen:

1) In Hinsicht der Gerste oder des Malzes ist angenommen, daß aus 5 Schäffel Gerste oder trocknen Malzes mehr nicht als 35 baier. Eimer Winterbier, also 7 Eimer vom Schäffel, oder 30 baier. Eimer Sommerbier, daher 6 Eimer vom Schäffel erzeugt werden; und

2) in Ansehung des Hopfens wurde festgesetzt, daß zu 5 Schäffel Malz 15 Pfund Landhopfen oder 3 Pfund auf 1 Schäffel; beim Winterbier hingegen 25 Pf. Böhmerhopfen auf 5 Schäffel, oder 5 Pf. auf 1 Schäffel für das Sommer-Bier genommen werden sollen.

Hieraus kann nun Jeder selbst den Biersatz leicht berechnen, wie wir dieses hier für das dermalige Winter-Bier nun thun wollen.

Aus 1 Schäffel trocknen Malzes sollen gebraut werden 7 Eimer Winter-Bier oder 420 Maaß.

Wenn

Wenn nun ein Schäffel Gerste oder trocknes Malz nach den Schrannenpreißen 5 fl., und der Ctn Hopfen 230 fl. kostet, so macht auf 7 Eimer oder 420 Winterbier die Auslage,

1) für das Malz 5 fl. oder		300 kr.
2) für 3 Pf. Landhopfen 6 fl. 54 kr. od.		414 kr.
	also zusammen	714 kr.
was an unständigen oder wechselnden Kosten rc. das Maaß auswirft		1 kr. 3 pf.
hiezu noch die ständigen Größen für Sudkosten und Mannsnahrung wie oben		1 kr. 2 pf.
und ferner noch den Malz-Aufschlag rc. 6 Maaß mit		1 kr. —
so ergiebt sich hieraus, daß dermal eine Maaß Winterbier weniger nicht kosten könne als		4 kr. 1 pf.

Nun ist es gleichwohl sehr wahr, daß ein Bier, wozu die gesetzlich ausgesprochene Menge von Malz und Hopfen genommen, und dessen Fabrikation mit dem gehörigen Fleiße vorgenommen wird, kein so widerwärtiges und eckelhaftes, ja selbst der Gesundheit nachtheiliges Getränke werden kann, als man in den meisten Brau-, Kaffee- und Wirthshäusern vorgesetzt erhält. Noch weit schlimmer sind aber diejenigen daran, welche für sich und ihre Familie das Bier nach Hause bringen lassen; denn die-

se müssen allen Plempel trinken, den gewissenlose Kellerinnen, des besondern Gewinnstes willen, um Mittel zur Fröhnung ihrer Eitelkeit zu bekommen, zusammenschütten, den Gästen in der Zechstube aber dennoch nicht auf den Tisch zu stellen getrauen dürfen.

Wenn sich daher über die Geringhaltigkeit und schlechte Beschaffenheit dieses Hauptgetränkes unsers, nur in wenigen Gegenden mit Wein gesegneten Landes, Klagen erheben, wenn ein Jeder sich selbst durch den Genuß überzeugen kann, daß es nicht mehr wie ehemals, eine nährende und stärkende Kraft hat, sondern vielmehr nur ein gefärbtes, und um die Gehaltlosigkeit möglichst zu verbergen, mit verschiedenen ungeeigneten, oft schädlichen Ingredienzen bitter gemachtes Wasser ist, das Kopfweh, Magenübel und Unterleibsbeschwerden erzeugt, dann ist der Unwille der sich erhebt, gewiß hinlänglich gegründet, und verdient die höhere Aufmerksamkeit, die das Publikum mehr als den Gewinn habsüchtiger Brauer, sie gehören zu welcher Klasse als sie wollen, beachten muß.

Die Ursache unserer schlechten Biere liegt gewiß nicht in dem Regulativ der Preißbestimmung; denn dasselbe nimmt eine ausreichende Quantität von Malz und Hopfen zur Grundlage, und gestattet hiefür die Berechnung der wahren Preiße; ja läßt selbst dem

spekulativen Brauer noch hinlänglichen Spielraum durch vortheilhafte Einkäufe seinen Nutzen zu fördern. Auch die Fabrikations- oder Sudkosten sind hoch genug in Rechnung gebracht, und endlich eine Mannsnahrung von 1102 fl. für 3000 Eimer, über alle andern Unkosten, die bey 6, 9, 12 oder 15 und noch mehr tausend Eimer jährlichen Gebraues, auf 2200 fl., 3300 fl., 4400 fl., 5500 fl., und noch mehr tausend Gulden hinaufsteigen, ohne die Mühe und Sorge in einem gleich steigenden Verhältniß zu vermehren, ist doch gewiß mehr als hinreichend, um damit ausser den Bedürffnissen einer Bürgerfamilie, auch noch einen nicht geringen Luxus zu bestreiten, der freilich jenen um so schmerzlicher in die Augen stechen muß, welche durch schlechtes Bier sich täglich hiezu auf eine schmerzliche Weise besteuert fühlen.

Darum geben alle Brauer, welche schlechtes, gehaltloses und daher auch selbst der Gesundheit nachtheiliges Bier erzeugen, selbst die Veranlassung zu dem weitern Vorwurfe einer unerlaubten Gewinnsucht, den ihnen das Gespräch aus Nullendorf macht, und den Ertrag derselben bei einem Brauereibetrieb von jährlich 450 Schäffel Malz folgendermassen für heuer auf 5175 fl. — eine sehr grosse Summe! — berechnet:

1) Anstatt nach der Vorschrift aus ein Schäffel trocknen Malzes 7 Eimer Winterbier zu erzeugen, machen sie hievon, nach Abzug dessen, was die immer durstigen Brauknechte rc. verzehren, 9 Eimer; also von jedem Schäffel Winterbier, und eben so beim Sommerbier 2 Eimer mehr als angenommen und erlaubt ist im Satzregulativ. Dieses macht bei 450 Schäffel Malz jährlich 900 Eimer mehr, und somit nach dem dermaligen Preiß des Winterbiers zu 4 fl. 15 kr. pr. Eimer, einen reinen Profit, zum Nachtheil der Konsumenten und der Aufschlagsgefälle, von 3825 fl.

2) Der Geschmack des Biers verräth es nur zu auffallend, daß anstatt 3 Pfund guten Hopfen pr. Schäffel, sie eine weit geringere Menge, schlechtern Gehaltes, und wohl andere Ersatzmittel nehmen, die kaum den Werth, aber nicht die Kraft von 2 Pfund ächten Hopfens haben. Kostet ein Pfund Hopfen auch nur 2 fl., so gewinnt der Brauer bey 450 Schäffel Malz schon 900 fl.

3) Soll dem Brauer selbst durch die Art der Erhebung des Malzaufschlags ein Profit von 116 fl. dieser landesherrlichen Abgabe in den Sack fallen. Die Sache verhält sich nemlich solchergestalt: Der Malzaufschlag, den der Brauer zu bezahlen hat, wird nicht vom trocknen, sondern vom eingespreng-

ter Malz, wie es aus der Mühle kommt, erhoben, und zwar von jedem Schäffel dieser Gattung 5 fl. Nach der Erfahrung geben aber 5 Schäffel trocknes Malz 6 Schäffel eingesprengtes; aus diesen 6 Schäffeln sollen also auch nur 35 Eimer Winterbier gebraut werden. Der Aufschlag hievon macht 30 fl. Die Rückvergütung, welche der Brauer von seinen Gästen mit 1 kr. an jeder Maas Bier einzieht, macht aber von 35 Eimern eben so viele Gulden, und daher hat er einen Profit von 1 fl. an jedem Schäffel Malz.

Dieß beträgt nun auf 450 Schäffel eben so wieder 450 fl., und damit wäre die angegebene Summe eines weitern Gewinnstes von 5175 fl. über alle Auslagen und die Mannsnahrung berechnet.

Wollte man einwenden, daß der Brauer den Aufschlag vorausbezahlen muß, so kann man entgegnen, daß ihm dann nun die landesüblichen Zinsen hiefür gebühren; allein er erhält hier nicht nur 5 Prozent, sondern 16 2/3 Prozente.

Um wie vieles sich diese bey einem stärkern Betrieb eines Brauhaußes als von 450 Schäffel Malz nach den heurigen oder jeden andern Preisen vermehre oder vermindere, läßt sich, insoferne die Umstände in jeder Hinsicht die nämlichen sind, leicht auseinander setzen.

Der Gegenstand, welcher hier zur Sprache kam, ist allerdings in unserm Lande sehr wichtig und da-

her wird das Nationalblatt auch gründliche Einwendungen mit Bereitwilligkeit aufnehmen. Der Satz aber, daß um den gegenwärtigen Preis ein besseres Getränke, als das gewöhnliche geliefert werden könne, bleibt wenigstens fest, und wer sich in diesem Stükke schuldig weiß, der klopfe an sein reuiges Herz, und gelobe und erfülle schleunige Besserung.

Im Gespräch in der Schenke zu Nulldorf heißt es S. 32.:

"Mehrere mit gehöriger Umsicht und Achtsamkeit ausgeführte Probe-Suden würden zuverlässig eine wohlbegründete Entscheidung gewähren, wenn der Gehalt des normalmäßig gesottenen Biers mit der hydrostatischen Wage (Äreometer) untersucht und festgestellt würde. Auch würde meines Erachtens die Zersetzung des Biers, durch geschickte Chemiker, von Zeit zu Zeit vorgenommen, verhüten, daß unter dasselbe keine fremden, und oft der Gesundheit nachtheiligen Ingredienzien (Bestandtheile) genommen werden."

IV.

Publikandum.

Um den bisherigen Beschwerden über schlechte und zeugarme Biere abzuhelfen, wurde beschlossen, öfters Bier-Visitationen sowohl dahier, als in dem ganzen hiesigen Fürstenthum, in den Braustätten und

bei den Wirthen vornehmen zu lassen. Bei der ohnlängst verfügten Visitation allhier, sind mehrere Biere gut, einige mittelmässig, verschiedene aber schlecht befunden worden; von welch letztern von den noch vorgefundenen Fässern, das Bier als unschenkbar zum Brandweinbrennen, unter erforderlicher Anordnung bestimmt wurde. Indem dieses bekannt gemacht, und die Bierbrauer aufgefordert werden, durchgehends zeugreiches, helles und gutes Bier zu brauen, so wird sogleich den Schenkwirthen anbefohlen, die aus den Braustätten erhaltenden Biere nicht zu frühzeitig anzustechen, noch weniger zu verfälschen, bei sonsten zu erwarten habender Ahndung. Zugleich wird das Publikat vom 18. Oktober 1801. für alle und jede Bierbrauer und Wirthe in dem hiesigen Fürstenthum wiederholt eingeschärft, daß bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe, in Gemäßheit des Bier-Tax-Regulativs, jederzeit nur reines, helles, zeugreiches, wohlabgelegenes, gutes und schmackhaftes Bier jeder Art, aus den Braustätten abgegeben und von den Wirthen kein anderes als nur von dieser Eigenschaft angenommen und ausgezapst werden soll. Man wird künftig diejenigen Brauer und Wirthe des hiesigen Fürstenthums, bei welchen sich bei künftigen Visitationen zeigen wird, daß sie sich hierin vorzüglich auszeichnen, öffentlich bekannt machen. Im Gegentheil haben diejenigen,

welche schlechtes Getränke führen, es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie, nach Befund nicht nur bestraft, sondern auch zur Warnung in der hiesigen Intelligenz-Zeitung mit Namen angezeigt werden. Wornach ein Jeder sich zu achten, und für Schaden und Nachtheil zu hüten hat.

Ansbach den 7. Nov. 1806.

Königl. Baierische Kriegs- und Domainen-Kammer.

V.

Bierschau in Stuttgart.

Da zur Untersuchung des Biers eine besondere Bierschau, welche aus den jeweiligen 4 Ober-Polizei-Commissairen, dem Oberumgelder und den 4 Stadtumgeldern besteht, eingeführt ist; so wird diese Einrichtung, mit dem Bemerken, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß ohne Erlaubniß dieser Bierschau, kein Bierbrauer einen Sud vornehmen dürfe, und alle diejenigen, welche eine Bierbrauerei treiben oder Bier ausschenken wollen, sich vorerst mit ihrem Gesuch an diese Bierschau zu wenden haben, welche solches mit ihrem Bericht begleitet, der unterzeichneten Königl. Behörde zur weitern Einleitung zu übergeben hat.

Stuttgart, den 9. Sept. 1812.

Königl. Ober-Polizei-Direktion.

VI.

Auszug aus einer Polizei-Verordnung. Abgestandenes und saures Bier betr.

Ein Bier, wovon der Hopfen ausgelassen hat, darf so wenig als ein saures — der Gesundheit schädliches Bier zu Verleit gegeben werden.

Jedes Bier muß die Eigenschaften eines hellen, kräftigen und gesunden Getränks haben, wenn der Brauer oder Wirth die tarifmäßige Taxe von dem Publicum für jede Maaß erheben will.

Die Untersuchungen, ob die Biere tarif- oder gantermäßig sind, das heißt, nach dem Art. 9. der schon öfters in Erinnerung gebrachten Königl. Verordnung vom 25. April 1811. ob sie die Kraft und den Gehalt haben, die sie haben sollen, werden mit Strenge fortgesetzt, und die Resultate öffentlich bekannt gemacht werden.

Daß mancher Brauer in seinem Keller gutes Bier haben mag, ist nicht zu zweifeln: allein die geschwornen Bierkieser haben auf das Bier zu sehen, welches man dem Gaste im Kruge aufsetzt; und nicht auf jenes, welches der Brauer im Keller hat.

Das auf der Neige laufende Bier ist kein helles, kein gantermäßiges, zum Ausschenken geeignetes Bier. Die Geschwornen haben auf die gewöhnliche

Entschuldigung, das Bier laufe auf der Neige, keine Rücksicht zu nehmen. Der Wirth kann und muß es wissen, wenn das Schenkbier auf der Neige läuft, und ist verbunden, dem Publicum für sein Geld zu jeder Stunde des Tags, helles, trinkbares und gesundes Bier zu Verleit zu geben, auch muß ihm, wenn er als ehrlicher Mann handeln und auf allgemeine Achtung Anspruch machen will, daran gelegen seyn, seine Gäste nach Pflichten zu bedienen, und das auf der Neige laufende Bier zu Essig oder eigenden Bedarf zu verwenden.

Wer für vorstehende letzte Warnung kein Gehör hat, wer der obbemeldten Weisung den schuldigen Gehorsam nicht leistet: und gegen bestehend allerhöchste Verordnung und Lokal-Polizei-Verfügungen handelt, der wird nach dem Ausspruch der geschwor- Bnen ierverständigen in die Strafe des Art 9. oder 17. der obgedachten Verordnung vom 25. Apr. 1811. unnachsichtlich verurtheilt, das Bier zum Besten des Lokalarmenfonds konfiszirt, und das Urtheil, zur Warnung für andere, durch das hiesige Wochenblatt bekannt gemacht werden.

Wornach zu achten.

N.— den 10. August 1815.

Polizei-Kommissariat.

Bayerische Staatsbibliothek München

R. Bu
Bu-ll
83

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schlupper, Johann Nicolaus

Bemerkungen über die Bier-Taxe nach örtlichen Tax-Ordnungen und allgemeinen Tax-Regulativen nebst einem Anhang über Bier-Polizei

Erlangen 1821

Bavar. 2380
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10378225-5